Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, der Verbände deutscher Genossenschaften in Polen und landwirtschaftlicher Genossenschaften in Westpolen und des Verbandes der Güterbeamten für Polen.

Anzeigenpreis im Inlande 15 Groschen für die Millimeterzeile. / Fernsprechanschluß Nr. 6612. / Bezugspreis im Inlande 1.60 zł monatlich

32 Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. — — — 34. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 6 | Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13 I., den 9. Februar 1934. | 15. Jahrgang

Das Geheimnis des Erfolges.

Am 30. Januar jährte sich zum ersten Male jener denkwürdige Tag für Deutschland, an dem dort eine neue Lebensanschauung zum Durchbruch gekommen ist und seit dieser Zeit die Geschicke dieses 66-Millionenvolkes beherrscht. Obzwar ein Jahr in der Geschichte eines Volkes eine sehr kurze Frist ist, so hat doch die neue Geistesströmung so segensreich auf die Schicksalsgestaltung des deutschen Volkes eingewirkt, daß auch wir Auslandsdeutschen uns darüber Rechenschaft geben und fragen müssen, worauf es zurückzuführen ist, daß es zu diesem Aufschwung auf geistigem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete kommen konnte.

Wir führen wahrlich keinen leichteren Lebenskampf als unsere Brüder in Deutschland und haben daher allen Grund, von ihnen zu lernen, damit auch wir den Weg zum Aufstieg finden und durch trotziges Ueberwinden aller Lebenshemmungen einer besseren Zukunft entgegengehen können.

Das Geheimnis für die ungeheuren Erfolge der nationalsozialistischen Bewegung in Deutschland liegt zunächst in der positiven Lebenseinstellung und in dem sich daraus ergebenden eisernen Willen zur Meisterung und Ueberwindung aller Widerwärtigkeiten des Lebens. Der Weg, der zu diesem Ziel führt, liegt in nimmermüder Schaffensfreudigkeit, treuer Pflichterfüllung, Selbstbeherrschung und in der Unterordnung. Denn nur ein einheitlicher Wille und die Konzentration aller Kräfte auf das gemeinsame Wohl können uns vorwärtsbringen.

Wie ist es nun bei uns bestellt? Auf jeden Fall läßt sich auf den ersten Blick feststellen, daß die sittliche Reife, die Voraussetzung für jede Aufbauarbeit, bei vielen unserer Berufs- und Volksgenossen noch nicht genügend verankert ist, und sie daher das Wesen dieser geistigen Bewegung nicht verstehen können. Sie glauben auf die Weise mit der Zeit Schritt halten und sich Geltung verschaffen zu müssen, daß sie alles Bestehende bekritteln und herabsetzen. Sie sind neidisch auf die Erfolge der andern und glauben berechtigt zu sein, diese zu schmälern, zumal sie sich selbst mit keinen positiven Leistungen ausweisen können. Mit einer solchen negativen Arbeit ist aber niemand geholfen. Der Mensch neigt bekanntlich zur Unzufriedenheit, und es gehört dazu nicht viel, um ihn noch unzufriedener zu stimmen. Unzufriedenheit lähmt aber die Schaffensfreudigkeit und macht die Lage noch schlimmer. Wir brauchen weitleuchtende Vorbilder, die unsere inneren Kräfte stärken, die uns mitreißen, die uns neuen Lebensmut einflößen und uns zeigen, wie wir mit unseren Nöten fertig werden können. Miesmacher können wir nicht brauchen, denn das sind unsere Totengräber.

Auf die Führung allein können wir uns aber auch nicht verlassen und glauben, daß sie allein unser Schicksal meistern soll. Sie kann nur die geistige Vorschauarbeit leisten, die wir in unserem eigensten Interesse in die Tat umzusetzen haben, sie soll die Pläne entwerfen, nach denen wir zu bauen haben, sie soll uns den Weg weisen, der uns vorwärts und aufwärts führt. Die beste Führung hingegen kann uns nicht viel nützen, wenn wir für die Führung nicht reif sind, in Gleichgültigkeit verfallen und der Führung die Mitarbeit versagen oder ihr gar entgegenarbeiten. Die erste Voraussetzung, der wir uns zu unterwerfen haben, ist, daß wir Disziplin bewahren und uns unterzuordnen verstehen, daß wir bereit sind, über das zu schweigen, was wir nicht verstehen, und daß wir uns mit vollem Eifer für die Verwirklichung der uns übertragenen Aufgaben einsetzen.

Jeder sollte daher sich selbst prüfen, ob er geläutert ist oder ob er lediglich aus dem Grunde nach dem Splitter in des Nachbars Auge sucht, um sich über den Balken im eigenen Auge hinwegzutäuschen. Denn nur die Selbsterkenntnis und der Wille zur fruchtbaren Arbeit können uns vorwärtsbringen. Auf dieser Grundlage müssen wir unsere weitere Aufbauarbeit stützen.

Um nicht ein Opfer charakterloser Gesinnung zu werden, müssen wir daher auch ein wenig Menschenkenntnis besitzen und lernen, den wahren Helfer vom Konjunkturreiter, das Samenkorn von der Spreu zu unterscheiden. Nicht auf die Worte kommt es an, sondern auf die Taten. Darum schenke auch Du, deutscher Bauer, nicht allen schönen und weniger schönen Worten Glauben, sondern frage erst nach den Leistungen, nach den Absichten. Bewahre Dir auch in Zukunft Deine gesunde Urteilskraft für alles Wahre und Echte. Bis zum Siege der nationalen Erneuerung in Deutschland dientest Du als Vorbild der Einigkeit und Zusammenarbeit Deinen Stammesbrüdern drüben. Trete auch in Zukunft mit gleicher Treue für diese höchsten Ideale eines Volkes ein. Wie nötig das ist, lehrt uns die Geschichte des deutschen Volkes in der Nachkriegszeit, insbesondere aber im letzten Jahre.

Karzel.

Landwirtschaftliche Fach- und genossenschaftliche Aufsätze

Der Mohnbau.

Der Mohn wird bei uns nur zur Samengewinnung angebaut. Aus dem Samen wird das beliebte Speisemohnöl gewonnen. Außerdem wird er zu Backzwecken und Speisen verwandt.

Die Leistung eines ha Oelfrüchte stellt sich nach Baumann wie folgt:

Frucht	Mittel dz je ha	Äußerste Schwankungen dz je ha	Ölgehalt %	Ölertrag dz je ha	In Margarine umgerechnet. Fettverhältn. 1:1,25
Wt.-Raps	12—15	10—25	36	4—5	5—6 dz
Wt.-Rübsen	9—12	10—20	36	3—4	5—7 dz
Senf.......	6— 8	6—16	25	1,5—2	1,9—2,5 dz
Leindotter	4— 8	4—13	25	1—2	1,3—2,5 dz
Mohn....	8—14	—20	37	3—5,5	4—7 dz

Der Mohn ist im Vergleich zu Raps eine viel sicherere Pflanze, da er weniger von Schädlingen befallen wird; aber an Pflege und an Erntearbeiten stellt er erhebliche Ansprüche. Leider ist das Stroh wenig brauchbar.

Die Kulturform des Mohns wird mit dem Namen Papaver somniferum — Gartenmohn — bezeichnet. Die Pflanze wird 30—150 cm hoch und hat einen aufrechten blaugrauen verzweigten Stengel mit endständiger Blüte, die eine aus einer kugeligen Kapsel bestehende Frucht trägt. Bemerkenswert ist die kräftige Pfahlwurzel des Mohns. Die Blüten sind sehr verschieden gefärbt, weiß, rot oder violett. Die Farbe der stark ölhaltigen und nierenförmigen Samen ist weiß, grau, blau, schwarz, rot und gelb. Die Samenkapsel mancher Sorten öffnet sich dicht unter der Narbe durch das Zurückbiegen kleiner Klappen mit zahlreichen Löchern. Diese Arten werden „Schüttmohn" genannt. Im Gegensatz hierzu bleiben beim „Schließmohn" die Köpfe auch zur Reifezeit geschlossen.

Der offene oder Schüttmohn ist ertragreicher als der Schließmohn; da aber bei Wind und bei der Ernte die Samen leicht ausfallen, so treten erhebliche Verluste ein. Nur bei Anbau in kleinen Flächen in der Nähe des Gehöftes oder im Garten, wo sorgfältige tägliche Beobachtung des Reifezustandes möglich ist, kommt der Anbau des Schüttmohns in Frage.

Als zweckmäßig hat sich bei Schüttmohn erwiesen, vor der Ernte die Mohnstengel von etwa 2 qm Fläche unter den Kapseln zusammenzubinden, damit der Wind die Pflanzen nicht hin- und herwirft und die Samen dabei nicht ausfallen.

Bei Schließmohn unterscheidet man folgende 3 Sorten: Grauer Mohn, Blüte lila, Korn blau; Blauer Mohn, Blüte fleischrot, Korn blaugrau; Weißer Mohn, Blüte weiß, Korn weiß.

Die durchgezüchteten Sorten zeigen erhebliche Ueberlegenheit über die Handelsware, die oft gemischt aus Schließ- und Schüttmohn der verschiedensten Farben besteht. Da der Mohn Fremdbestäuber ist, so tritt sehr leicht eine Bastardierung der in nächster Nähe gebauten Sorten ein.

Von den Zuchten sei erwähnt der Original-Mahndorfer Viktoria-Schließmohn. Es ist ein auf höchsten Samenertrag und Oelgehalt gezüchteter blauer Schließmohn. Die Ernteerträge dieser Züchtung schwanken zwischen 16 und 24 dz je ha.

Wir kennen ferner folgende Zuchten: Original Hohenheimer graublausamiger Schließmohn. Die Sorte verdankt ihre Entstehung einer Bastardierung von weißem mit grauem Schließmohn, die bereits um die Jahrhundertwende in Hohenheim ausgeführt wurde. Sie hat kurze, straffe Stengel mit auffallend großen dunkelroten Blüten und mittelgroßen Samenkapseln. Auf reich gedüngtem Boden und bei ausreichenden Niederschlägen liefert die schön ausgeglichene, gut durchgezüchtete, sehr lagerfeste Sorte hohe Erträge. Sie hat sich bereits ein großes Verbreitungsgebiet erobert.

Original Eckendorfer blausamiger Mohn. Diese Zucht ist weißblütig mit violettem Grundfleck, standfest und absolut fest schließend. Die Farbe der Samen ist blau. Diese Zucht ist recht ertragsfähig; sie brachte in Eckendorf bis zu 16 dz je ha.

Original Müllers Weiße Dame Schließmohn. Diese Zucht ist aus Niederlausitzer Landmohn hervorgegangen. Es wird ihr gleichmäßiger reicher Ertrag von guter Qualität nachgerühmt; die große Blüte ist weiß. Ebenso ist der Samen weiß.

Mohn gedeiht überall da, wo Wintergetreide, besonders Weizen wächst. Sonnige geschützte Lagen sind besonders geeignet. Die Wachstumszeit beträgt 120—150 Tage. Empfindlich ist Mohn besonders gegen Nässe und heftige Winde, nicht aber gegen Kälte.

Die Ansprüche, die Mohn an den Boden stellt, sind ähnlich wie die des Rapses. Man darf nassen, bindigen, schweren oder zu leichten Boden nicht zum Anbau wählen; gut bearbeiteter, nährstoffreicher, unkrautfreier Lehmboden oder lehmiger humusreicher Sandboden geben den besten Standort für Mohn ab; auch Kalk- und Moorböden sind gut brauchbar. Als Vorfrucht wähle man Klee oder reichlich mit Stalldung gedüngte Hackfrucht. Getreide ist wenig geeignet als Vorfrucht und, da ja Mohn nie auf großer Fläche gebaut wird, so dürfte die Forderung „Hackfrucht als Vorfrucht" leicht zu erfüllen sein. Sollte der Winterraps im Frühjahr schlecht stehen, so kann er mit Vorteil durch Mohn ersetzt werden. Das Saatbeet muß für Mohn gartenmäßig sorgfältig hergerichtet werden; unbedingt notwendig ist es, die Tiesfurche im Herbst zu geben, damit der Boden gut durchfriert und schön krümelt. Im Frühjahr ist der gewünschte gute Zustand nur durch Eggen und Krümmer zu schaffen. Auch ist empfehlenswert, eine leichte Walze anzuwenden, damit der Samen nicht zu tief, d. h. ½ bis höchstens 1 cm in den Boden kommt. Die beste Saatzeit ist Ende März—Anfang April. In der Regel ist es dann schon so warm, daß die Pflanzen rasch und gleichmäßig auflaufen. Später wie Mitte April soll nicht gesät werden, da sonst der Ertrag leidet. Da man nur 2—2½ Pfd. Saatgut je Mg. benötigt, mischt man diese mit trockenem gesiebtem Sand, um die Saat besser verteilen zu können, doch muß die Drillmaschine ständig genau beobachtet werden, damit eine etwaige Entmischung sofort festgestellt wird. Die Entfernung der Drillreihen beträgt 28 bis 35 cm. Die Ansprüche des Mohnes an Nährstoffe sind groß, sie werden nur vom Raps übertroffen. Genügend leicht aufnehmbare Nährstoffe, besonders Phosphorsäure und Kali sind nötig. Ich habe schon erwähnt, daß Stalldung am besten zur Vorfrucht gegeben wird. Nur ausnahmsweise ist eine direkte Düngung mit gut verrottetem Stalldung im Herbste zulässig. Linck und andere empfehlen folgende Düngung: 1,5—2 dz Salpeter, 3 dz Superphosphat, 3 dz Kainit je ha. An Stelle von Kainit wird man zweckmäßiger das 40%-ige Kalisalz wählen und man wird die Gabe, wenn Stalldung nicht verabfolgt wurde, auf nährstoffarmem Boden, dem durch Vollernten viele Nährstoffe entzogen wurden, noch verstärken. Mit Rücksicht auf die Kleinheit der Samen ist auf eine durch Verabreichung wasserlöslicher Phosphorsäure geförderte Jugendentwicklung der Pflanzen Bedacht zu nehmen; auch fördert diese den Samenertrag. Die Höhe der Stickstoffgaben muß sich ganz nach dem Düngungszustand des Bodens richten. Da der Mohn nicht lagert und durch Stickstoff günstig beeinflußt wird, so gibt man eine reichliche Düngung, wie oben angegeben, am besten in zwei Gaben.

Der Mohn ist eine Hackfrucht, d. h. er verlangt wie jede Hackfrucht behandelt zu werden und dankt dies durch entsprechende Erträge. Ein drei- bis viermaliges Hacken mit der Handhacke und Hackmaschine ist notwendig. Man beginnt mit diesen Arbeiten, wenn das dritte bis vierte Blatt sich zeigt. Auf Böden, die leicht verkrusten, ist eine sehr frühzeitige Handhacke noch vor dem Auflaufen angebracht; zur Kenntlichmachung der Drillreihen nimmt man daher den Mohnsamen der schnell wachsenden Senf oder Rübsen bei. Das Vereinzeln der Pflanzen auf etwa 15 cm in der Reihe kann durch Kinder ausgeführt werden. Mit der letzten Hacke wird der Mohn gleichzeitig etwas angehäufelt. Prof. Wacker hebt noch hervor, daß alle Pflegearbeiten nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn die Pflanzen und der Boden trocken sind.

Wenn der Mohn auch durch einige tierische und pflanzliche Feinde heimgesucht wird, so treten diese doch nur so gering auf, daß ein Schaden sehr selten eintritt und Mohn daher eine verhältnismäßig sichere Pflanze ist. Die beste

Vorbeugung gegen Schäden ist wie überall gute, reichliche Ernährung und zweckentsprechende sorgfältige Pflege. Erwähnt sei, daß manche Vogelarten dem reifen Samen Schaden zufügen können.

Die Ernte fällt in den Monat August. Der geeignetste Zeitpunkt zu Beginn der Ernte ist leicht festzustellen durch Schütteln der Mohnkapseln. Wenn diese „rasseln", dann beginnt man mit der Ernte. Bei kleiner Anbaufläche werden die Köpfe durch Frauen und Kinder abgebrochen oder abgeschnitten; die reifsten Früchte können hierbei ausgewählt werden. Die Ernte kann dadurch an zwei bis drei Terminen zur Durchführung gelangen. Bei größerer Fläche wird die Ernte mit Sichel, Sense oder Bindemähmaschine vorgenommen. Dies ist dann besonders gut möglich, wenn ein gleichmäßig reifendes Saatgut verwandt wurde. Die Pflanzen werden in Bunde zusammengebunden, in Mandeln aufgestellt und später, nachdem sie gut getrocknet sind, eingefahren. Alle Erntearbeiten, ebenso der Drusch, müssen bei ganz trockenem Wetter ausgeführt werden, um Schimmelbildung zu vermeiden. Das Ausziehen der Mohnpflanzen mit Wurzel ist nicht zu empfehlen, da zu leicht dann Sand unter den Mohnsamen kommt und man „sandigen" oder „knirschenden" Mohn erhält, der im Handel mit Recht sofort beanstandet wird.

Die Gewinnung des Samens geschieht entweder wie bei Getreide durch die Dreschmaschine oder es werden nur die Köpfe in die Maschine gehalten. Spreu und Körner werden sorgfältigst gesammelt und mit Windfegen und Sieben gut gereinigt. Die Mohnsaat darf ebenso wie bei Raps nicht in Säcken stehen bleiben, sondern muß dünn auf gut gelüfteten Schüttboden gelagert und ständig bearbeitet werden. Empfehlenswert ist, die Temperatur der Saat genau zu verfolgen.

Die Ernte des Schüttmohns unterscheidet sich von der des Schließmohns dadurch, daß man die Kapseln auf dem Felde an der Pflanze in Säcke, die Männer umgehängt haben, ausschüttelt. Dieses Verfahren wird noch einmal nach einer Woche wiederholt. Zuletzt wird das ganze Feld wie bei Schließmohn geerntet.

Das Stroh, dessen Ertrag etwa auf 18 bis 25 dz je ha geschätzt wird, ist zur Einstreu nicht zu gebrauchen. Es kann aber gut zu Feuerungszwecken verwandt werden.

Der Ertrag an Samen wird sehr verschieden angegeben. Prof. Wacker nennt einen Ertrag von 8 bis 14 dz je ha, bemerkt aber, daß bis zu 20 dz geerntet wurden. Diese Zahlen dürften das Richtige treffen. Der Ertrag ist natürlich sehr abhängig vom Boden, Pflege und Düngung.

Der Anbau von Mohn ist vor allem dann lohnend, wenn man ihn mit dem Anbau von Möhren verbindet. Der Mohnsamen wird zu diesem Zwecke mit 1—1½ Pfd. je Mg. abgeriebener Möhrensaat gemischt (oder wie bereits oben empfohlen, mit gesiebtem trockenen Sand und mit 4 kg Senf oder Rübsen). Nach der Ernte des Mohns entwickeln sich die Möhren noch recht gut und bringen also eine zweite wertvolle Futterernte in demselben Jahre. Nach Mohn läßt man Getreide, besonders Weizen, folgen, für den er ebenso wie Raps und Lein eine sehr gute Vorfrucht ist.

Die Samen werden meistens zur Oelgewinnung verwandt. Mohnöl hat einen angenehmen Geschmack, ist leicht verdaulich und wird deshalb als Speiseöl so sehr geschätzt. Der Mohnsamen dient auch für die Herstellung der bekannten Mohnspeisen, die sehr nahrhaft, billig und deshalb für den Haushalt wichtig sind.

Man kann auch das Oel mit Nierenfett und Mehl vermischen und dann zum Aufstreichen auf Schwarzbrot verwenden. Es ist mindestens so gut, oft viel besser und vor allen Dingen viel reiner als manche der viel verbreiteten Margarinearten.

Bis um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts baute fast jeder Arbeiter auf seinem kleinen Landstück Oelpflanzen, vornehmlich Mohn, um für seinen Hausbedarf naturreines Oel zu erhalten, ohne dafür Geld auszugeben.

Der beim Pressen entstehende Mohnkuchen ist ein gutes Kraftfutter, geeignet für Arbeitsochsen, Mastrinder, Mastschweine und Mastschafe. Der Fettgehalt schwankt zwischen 8 und 12%; der Gehalt an Roh-Protein zwischen 32 und 40%. Das Futter soll aber nicht an Milchtiere, Jungvieh und Pferde verfüttert werden.

Dr. Hermann Wagner-Breslau.

Verfärbungen von Kartoffeln.

Bei zu warmer Lagerung der Kartoffeln in ungenügend gelüfteten Mieten kann man häufig gegen das Frühjahr die sogenannte Schwarzherzigkeit bei Kartoffeln beobachten, welche eine Erstickungserscheinung ist. Ferner haben große, besonders von überdüngten Feldern stammende Kartoffeln vielfach auch der Schwarzherzigkeit ähnliche, aber meist etwas mattere Verfärbungen aufzuweisen. Diese dringen von innen nach außen bis an den Hauptgefäßring vor, der sich dann tiefbraun verfärbt und sich beim Durchschneiden der Knollen stark gegen die gesund bleibende Außenschicht abhebt. Diese Verfärbungen werden nicht durch Krankheitskeime verursacht, sondern die Stoffe, welche die Verfärbung bzw. Zersetzung verursachen, müssen während des Wachstums, also wohl mit dem Nährsaft in die Knollen gelangt sein. Ein Schwarzwerden der Kartoffeln beim Kochen beobachtet man ferner nach reichlicher Stickstoffdüngung, besonders wenn einseitig gedüngt wurde, weil sich dann unverarbeiteter Stickstoff in dem Gewebe ablagert.

Unter Eisenfleckigkeit, Buntheit oder Stockfleckigkeit — bei schwachem Befall spricht man auch von Stippigkeit —, versteht man aber unregelmäßige, graubraune bis rotbraune Flecke im Fleisch durchschnittener Knollen, die beim Kochen hart bleiben. Es handelt sich dabei also nicht nur um einen Schönheitsfehler, und die Beanstandung solcher Kartoffeln seitens der Käufer ist verständlich. Bei der Eisenfleckigkeit, die sich bereits bei frisch gerodeten Kartoffeln zeigt, handelt es sich wohl nicht um eine parasitäre Krankheit; wenigstens wurden bisher keine Krankheitserreger gefunden. Es dürften nach den bisherigen Beobachtungen Wachstumsstörungen sein, die der Wechsel von feuchter und trockener Witterung verursacht, doch spielen sicher auch die Bodenverhältnisse eine wesentliche Rolle. Die Eisenfleckigkeit wird häufig auf leichten und mittleren Böden festgestellt; sie tritt aber auch auf stark verkrustenden schweren Böden auf. In letzterem Falle wären flaches Auslegen der Knollen sowie häufiges und gründliches Lockern des Bodens als ein Vorbeugungsmittel zu nennen. Bei leichten Böden könnte vielleicht Kalkmangel mit die Ursache der Krankheit sein, weil dann die normalen Umsetzungen im Boden nicht erfolgen können. Das Wesen der Krankheit besteht wahrscheinlich in einem Ueberschuß lösender Enzyme gegenüber den stärkebildenden Stoffgruppen in den Knollen, wodurch Verfärbungen des Knollenfleisches entstehen. Die Ursachen des Auftretens der Eisenfleckigkeit wären auch in diesem Falle im Boden zu suchen. Manche Felder neigen eben zu Eisenfleckigkeit, und dort konnte deshalb auch wiederholter Bezug von anderem Saatgut das Uebel nicht beseitigen.

Man hat nun allerdings herausbekommen, daß verschiedene Kartoffelsorten als gegen Eisenfleckigkeit anfällig zu bezeichnen sind. Dazu gehören: Industrie, Centifolia, Deodara, Edeltraut, Sickingen, Karz von Kameke, Erdgold. Diese Sorten müßte man auf solchen Böden, wo wiederholt Eisenfleckigkeit vorgekommen ist, zunächst vermeiden. Das ist vorläufig wichtigste Gegenmaßnahme.

Natürlich müssen auch offensichtliche Mängel hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit beseitigt werden. Schwach eisenfleckige Kartoffeln können zwar im allgemeinen unbedenklich ausgepflanzt werden, weil sie erfahrungsgemäß bei normalen Witterungs- und Bodenverhältnissen gesunde Stauden und auch gesunde Knollen hervorbringen. Jedoch ist zu einem Auslegen eisenfleckiger Knollen auf Böden, wo Eisenfleckigkeit häufig auftritt, nicht zu raten, weil dort eben keine normalen Bodenverhältnisse vorliegen dürften.

Stallhaltung und Viehpflege Ausgang Winters.

Ein kluger Wirt ist bestrebt, die Winterhaltung möglichst naturgemäß einzurichten. Welche 3 Hauptteile genießt das Vieh auf der Weide? 1. die keimtötende Wirkung des direkten Sonnenlichts, 2. die ungehinderte Bewegung in frischer Luft und 3. die vitaminreiche Ernährung durch lebendes, hocheiweißhaltiges Gras. Der letzte Vorzug ist im Winterstall schwer nachzuahmen. Durch Silofutter ist die Vitaminzufuhr allerdings gewährleistet. Aber die beiden ersten Punkte: Sonne und Bewegung können wir bei etwas gutem Willen unseren Tieren auch im Winter bieten.

Bei Jungvieh muß es sogar sein. Der Erfolg der Fohlenzucht hängt direkt mit der Bewegungsmöglichkeit im Winter zusammen, auch wachsendes Hornvieh sollte morgens nach der Fütterung ins Freie gelassen werden. Nach gehöri-

ger Gewöhnung bei jedem passablen Wetter. Tiere, die eine solch harte Lehrzeit nicht aushalten, taugen nicht zum Nutzvieh und werden am besten beizeiten abgestoßen. Jedenfalls ergänzt eine solche natürliche Auslese die künstliche Zuchtwahl des Menschen in hervorragender Weise. Mancher Landwirt wird staunen bei der Feststellung, daß Fohlen im Gespannstall denkbar schlechtest aufgehoben sind. Eine leere Scheunenecke oder ein Holzschuppen werden dagegen von Fachleuten über alles gelobt. Als ob eine solche Verbilligung der Unterbringung in heutiger Zeit nicht angenehm empfunden würde! Richtet man den freiwerdenden Platz im Kuhstall zum Abferkeln ein, so schlägt man zwei Fliegen mit einer Klappe, denn den Ferkeln fehlt es im Kuhstall niemals an der notwendigen Wärme.

Die Wissenschaft hat festgestellt, daß die Wintersonnenstrahlen eine bedeutend größere keimtötende Wirkung haben als die Sommerstrahlen. Zur Verhütung der Tuberkulose die die Viehseuchenbeiträge so hoch treibt, ist der winterliche Aufenthalt auf dem Mistring das billigste und beste Mittel, besonders wenn eine vernünftige Kälberzucht nebenhergeht. Kälber gehören nicht in den Kuhstall, wo es stets Tuberkelbazillen gibt. Sie gehören sogar in den ersten Wochen in Einzelboxen, damit das gegenseitige Belecken des Nabels unmöglich gemacht wird. Bepinselt man den Nabel gleich nach der Geburt mit **Jod**, dann erscheint ein besonderes Abbinden meistens überflüssig.

Weitere Vorteile der winterlichen Bewegung in Sonne und Luft machen sich durch leichtes Aufnehmen und Abkalben bemerkbar. Es gibt leider Kühe, die im warmen Winterstall einfach nicht aufnehmen. Wie soll da eine gleichmäßige Milchlieferung das ganze Jahr über möglich sein? Noch ein Wort zur **Bullen**haltung: Von Natur sind sie selten bösartig. Zweckmäßig ist eine Gitterboxe, damit sie die Kühe stets sehen können. Sie werden dann nicht so leicht böse. Tückische Gesellen bindet man am Tage an und läßt sie nur nachts frei in der Box herumlaufen. Unverständigerweise werden sie häufig gereizt, nur um zu sehen, wie leicht sie in Zorn geraten. Bullen, die man regelmäßig zum Zuge benutzt, legen oft alle Wildheit ab und benehmen sich nicht viel anders als andere Zugtiere.

Zusammenfassend kann man sagen: der verständnisvolle Viehwirt wird die winterliche Stallhaltung so einrichten, daß sie von den weidegewohnten Tieren als Schutz vor der kalten Jahreszeit und keineswegs als **Stallhaft** empfunden wird.

Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten

Gärtner-Lehrlings-Prüfung.

Gärtnerlehrlinge polnischer Staatsbürgerschaft deutscher Nationalität, denen an der Ablegung einer Prüfung in deutscher Sprache bei der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, Gartenbau-Abteilung gelegen ist, können sich bis allerspätestens 12. Februar 1934 bei der unterzeichneten Abteilung melden.

Zur Anmeldung sind erforderlich: 1. der ausführliche selbstgeschriebene Lebenslauf, 2. die schriftliche Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes und des Lehrherrn. 3. ein Führungszeugnis, ausgestellt vom Lehrherrn und im verschlossenen Briefumschlag beigefügt, 4. ein schriftlicher Vermerk, aus dem unter ausdrücklichem Hinweis auf den Beschluß des Wielkopolski Związek Tow. Ogrodniczych vom 15. Juni 1930 deutlich hervorgeht: a) Zugehörigkeit des Lehrherrn zu einem Gartenbauverein (Name des Vorsitzenden, Ort und Sitz des Vereins), b) wann die Registrierung des sich meldenden Lehrlings bei der Wielkopolska Izba Rolnicza, Dział Ogrodnictwa erfolgte (Datum und Registernummer). Die Prüfungsgebühr beträgt für Lehrlinge, die bei der Wielkopolska Izba Rolnicza (Landwirtschaftskammer) registriert und bei Mitgliedern von Gartenbauvereinen in der Lehre sind, 15 Złoty; für alle anderen Lehrlinge 30 Złoty. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 15 Złoty bzw. 30 Złoty ist per Postanweisung, alle übrigen unter Pos. 1—4 angeführten Schreiben per Einschreiben an die Adresse: Welage, Gartenbau-Abteilung, Poznań-Sołacz, ul. Podolska 12 bis 12. 2. 34 einzusenden.

Nach Schluß der Anmeldung werden die Prüfungsaufgaben zugesandt und weitere Mitteilungen über Datum- und Ortsangabe der voraussichtlich im April stattfindenden Prüfung erfolgen.

Vorausbedingung zur Prüfung ist eine vollendete dreijährige Lehrzeit.

Welage, Gartenbau-Abteilung,
Poznań-Sołacz, ul. Podolska 12.

Austausch von Landjugend.

Wir verweisen nochmals auf unsere Veröffentlichung betr. Austausch von Landjungend in Nr. 3 unseres Blattes und bitten jene Mitglieder, deren Söhne oder Töchter sich an der Austauschaktion beteiligen sollen, uns möglichst bald hiervon Mitteilung zu machen, damit wir alle Vorarbeiten rechtzeitig durchführen können.

W. L. G. Landw. Abt.

Eine Haustochter gesucht.

Eine Landfrau aus einer größeren bäuerlichen Wirtschaft sucht zu ihrer Unterstützung eine Haustochter. Wir können auch noch weitere Austauschjugend nachweisen. Nähere Informationen erteilt die W. L. G., Landw. Abteilung (Poznań, ul. Piekary 16/17).

Vereinskalender.

Bezirk Posen I.

Sprechstunden: Wreschen: Donnerstag, 15. 2., im Konsum. **Schrimm:** Montag, 26. 2., von 10—12 Uhr im Hotel Centralny. **Posen:** Jeden Freitag vorm. in der Geschäftsstelle ul. Piekary 16/17 **Ortsgruppe Kosten:** Wintervergnügen: Donnerstag, 8 2., bei Lurc Beginn 6 Uhr Theatervorführung und Tanz **Versammlungen: Ortsgruppe Kamionki:** Montag, 12. 2, um 5 Uhr bei Seidel. Der Geschäftsführer spricht über „Sozialversicherung". **Ortsgruppe Podwegierki und Umgegend:** Mittwoch, 14 2., um 4 Uhr im Gasthaus Podwegierki. Vortrag: Administrator Eimter-Bäumer, Iłowiec: „Landwirtschaftliche Tagesfragen".

Bezirk Posen II.

Sprechstunden: Posen: Jeden Mittwoch vorm in der Geschäftsstelle Piekary 16/17. **Neutomischel:** Jeden Donnerstag vorm in der Konditorei Kern. **Pinne:** Mittwoch, 14. 2., vorm. 10 Uhr bei Letkiewicz. **Zirke:** Montag, 19, 2., vorm. bei Heinzel. **Birnbaum:** Dienstag, 27. 2., bei Knopf. **Bentschen:** Freitag, 23. 2., bei Trojanowski. **Versammlungen und Veranstaltungen: Ortsgruppe Chmielinko, Frauenabteilung:** Sonnabend, 10 2., um 6 Uhr bei Neumann. Herr Rudolf Müller-Neustadt spricht über seine Erfahrungen aus der Geflügelzucht Herr Schnitzer von der Versicherungsabteilung kommt in Vertretung des Geschäftsführers. Anschließend gemütliches Beisammensein und Kaffeetafel. Der Kaffee wird aus der Kasse der Ortsgruppe gespendet. Gebäck ist mitzubringen **Ortsgruppe Bentschen:** Sonnabend, 10. 2., nachm. 6 Uhr, bei Frau Trojanowski. Kaffeetafel, gemütliches Beisammensein und Tanz. **Ortsgruppe Friedenhorst, Frauenabteilung:** Montag, 12 2., um 5 Uhr bei Riesner. Vortrag: Dipl.-Landw. Bußmann: „Geflügelzucht". Anschließend gemütliches Beisammensein. **Ortsgruppe Rzecin:** Dienstag, 13. 2., Besichtigung der Mitgliedergärten unter Leitung von Direktor Reissert-Posen: Treffpunkt vorm 10½ Uhr bei Herrn Friedrich Linke, Obelżanka. Versamml. nachm. 3 Uhr bei Herrn Fellberg, Rzecin. Vortrag: Dir. Reissert über: „Ergebnis der Gartenbesichtigung, Pflege, Pflanzung und Düngung für den Erwerbsobstbau". Um zahlreiches Erscheinen, besonders auch der Damen, wird gebeten. **Ortsgruppe Pinne:** Mittwoch, 14. 2., vorm. 10 Uhr, Versammlung bei Letkiewicz. Vortrag: Ing. agr. Karzel-Posen: „Zusammenhänge zwischen Düngung und Bodenertrag". **Ortsgruppe Pachy:** Freitag, 16. 2., vorm. 10 Uhr bei Lehmann, Lewiczynek. Vortrag: Ing. agr. Karzel-Posen: „Frühjahrsbestellung, Bodendüngung und Sortenfragen". Außerdem spricht der Geschäftsführer über die neue Organisation der Heilhilfe. **Ortsgruppe Kupferhammer:** Freitag, 16. 2., um 3 Uhr bei Riemer, Kupferhammer. Vortrag: Ing. agr. Karzel-Posen: „Frühjahrsbestellung, Bodendüngung und Sortenfragen". Außerdem spricht der Geschäftsführer über die neue Organisation der Heilhilfe. **Ortsgruppe Kirchplatz-Borui, Frauenabteilung:** Sonnabend, 17. 2., um 4 Uhr bei Friedenberger. Vortrag: Dipl.-Landw. Bußmann: „Geflügelzucht". Anschließend gemütliches Beisammensein und Kaffeetafel. Der Kaffee wird aus der Kasse der Ortsgruppe gespendet. Gebäck ist mitzubringen. **Ortsgruppe Strese:** Sonntag, 18. 2., um 4 Uhr bei Dalchau. Vortrag: Ing. agr. Karzel-Posen: „Frühjahrsbestellung, Bodendüngung und Sortenfragen". **Ortsgruppe Zirke:** Montag, 19. 2., um 11 Uhr bei Frl. Heinzel. Vortrag: Ing. agr. Karzel-Posen: „Frühjahrsbestellung, Bodendüngung und Sortenfragen". **Ortsgruppe Kuschlin:** Mittwoch, 21. 2., um ½6 Uhr bei Jaensch. Vortrag: Ing. agr. Karzel-Posen: „Frühjahrsbestellung, Bodendüngung und Sortenfragen".

Ortsgruppe Opalenica: Es wird beabsichtigt, **beginnend Anfang April im Rahmen der Ortsgruppe einen Haushaltungskursus zu veranstalten. Meldungen werden bis zum 1. März an die Vertrauensdame der Frauenabteilung Frau Steinborn-Łęczyce, erbeten.**

Bezirk Bromberg.

Versammlungen: Ortsgruppe Ludwikowo: 13. 2., um 4 Uhr, Gasthaus Dobrzykowski-Piotrowo. Vortrag: Herr Krause-Bromberg, über: Kartoffelsorten und -Krankheiten. Ortsgruppe Koronowo: 15. 2., um 3 Uhr, Hotel Fortzik-Koronowo. Vortrag: Gartenbaudirektor Reissert-Posen über: „Erwerbs- und Liebhaberobstbau, Pflege der Obstbäume." Auch die Frauen und Töchter der Mitglieder sind zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen. **Ortsgruppe Witoldowo:** 16. 2., um 2 Uhr, Gasthaus Dalüge-Witoldowo. Vortrag: Gartenbaudirektor Reissert-Posen über „Der ländliche Hausgarten". Auch zu dieser Versammlung werden die Frauen und Töchter der Mitglieder freundlichst eingeladen. Wegen Anschaffung einer Baumspritze ist vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erforderlich. **Ortsgruppe Krolikowo:** Die am 12. 2. angesetzte Versammlung ist auf den 17. 2., um 3 Uhr verlegt. **Ortsgruppe ladyslawowo:** 26. 2., um 3 Uhr, Gasthaus Kollmann-Wladyslawowo. **Ortsgruppe Sipiory:** 27. 2., um 3 Uhr im Vereinslokal Sipiory. In allen drei Versammlungen Vortrag: Herr Krause-Bromberg über: „Kartoffelsorten und -Krankheiten. In Anbetracht der Kartoffelkrebsgefahr muß jedes Mitglied diesen Vortrag hören. **Kreisgruppe Schubin:** Wintervergnügen 10. 2., um 7 Uhr, Hotel Ristau-Schubin. Theateraufführung von Mitgliedern der „Deutschen Bühne Bromberg": „Krach um Jolanthe". Tanz. Eintritt nur Mitgliedern nebst Angehörigen gestattet. Eintrittspreis 1,50 zł pro Person.

Bezirk Gnesen.

Kreisgruppe Znin: Winterfest, Freitag, den 9. Februar, pünktlich 8 Uhr im Saale des Dom Polski-Znin, Rynek. Zur Aufführung gelangen einige Volksstücke durch die Bromberger Spielschar. Außerdem Konzert und anschließend Tanz. **Frauenversammlung: Ortsgruppe Owieschön und Nachbarortsgruppen:** Am 11. 2. um 2 Uhr im Gasthaus Owieschön. Vortrag: Frau Wendorff-Rybiniec und Frl. Dr. Weidemann-Posen über „Ansteckende Krankheiten unter besonderer Berücksichtigung der Tuberkulose." Auch die Herren sind willkommen. **Versammlungen: Ortsgruppe Janowitz:** Sonnabend, den 10. 2., um 3 Uhr im Kaufhaus. Anschl. an den Vortrag Kaffeetafel. Frauen sind auch herzlichst willkommen. **Ortsgruppe Schwarzenau:** Sonntag, 11. 2., um 2.30 Uhr im Vereinslokal. In den beiden letzten Versammlungen Vortrag: Dipl.-Landw. Bußmann über „Zeitfragen zur Aufstellung des diesjährigen Wirtschaftsplanes." **Ortsgruppe Markstädt:** Freitag, den 9. 2., um 2.30 Uhr bei Pieczynski. Besprechung über Sozialversicherungen. Vollzähliges Erscheinen d r i n g e n d erwünscht. **Ortsgruppe Kletzko:** Versammlung 15. 2., um 2 Uhr bei Klemp-Kletzko. Besprechung über Sozialversicherung. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. **Ortsgruppe Owieschön:** Versammlung 17. 2., um 2 Uhr im Gasthaus Owieschön. Besprechung über Sozialversicherung. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht.

Bezirk Hohensalza.

Ortsgruppe Bartschin. Vers. 10. 2. um 3 Uhr bei Klettke, Bartschin. Vortrag über landw. Tagesfragen. **Ortsgruppe Wszedzień.** Vers. 12. 2. um 5 Uhr bei Paschke, Poczekaj. Vortrag: Dipl.-Landwirt Chudziński über landw. Tagesfragen. **Ortsgruppe Strelno.** Besprechung mit den um Kruschwitz herum wohnenden Vertrauensleuten am 13. 2 um 11 Uhr bei Kuciński, Kruszwica. **Ortsgruppe Prądocin.** Vers. 14. 2. um 6 Uhr bei Gollnitz, Prądocin. Vortrag über landw. Tagesfragen.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden: Wollstein: 9. und 23. 2. Rawitsch: 16. 2 und 2. 3. **Wintervergnügen: Ortsgruppe Jutroschin:** 10. 2. **Ortsgruppe Kottusch:** 10. 2. **Ortsgruppe Rakwitz:** Sonnabend, 10. 2., um 7 Uhr, im Saale Mały (fr. Marciniak), Rakoniewice. **Versammlungen: Ortsgruppe Tarnowo:** 9. 2., um 13 Uhr, **Ortsgruppe Rothenburg:** 9. 2., um 16 Uhr: in beiden Versammlungen Vortrag von Herrn Plate-Posen. Anschließend Geschäftliche Mitteilungen. **Kreisgruppe Gostyn:** 11. 2.: Vortrag von Herrn Branzka-Krzyżanki, über: „Fruchtfolge und Futterbau". Neuwahl des Kreisvorsitzenden. Es ist notwendig, daß alle Mitglieder erscheinen. **Ortsverein Mohnsdorf:** 10. 2., um 3 Uhr in Swierczyn. Vortrag von Herrn Plate und geschäftliche Angelegenheiten. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß wir am Sonnabend keine Mitglieder empfangen können, da wir die in der Woche aufgelaufene Arbeit Sonnabends ungestört aufarbeiten wollen

Bezirk Ostrowo.

Sprechstunden: Krotoschin: Freitag, den 16. 2. bei Pachale. Die Pleschener Sprechstunde wird auf M o n t a g, d e n 1 9. 2. verlegt. **Haushaltungskursus Guminice:** Fastnachtskränzchen am Sonnabend, dem 10. 2. im Weigelt'schen Saale mit Kaffeetafel, Tanz und anderen Veranstaltungen. Beginn 6 Uhr. Die Welage und der Verband für Handel und Gewerbe veranstalten am Sonntag, den 11. 2. im großen Saale des Schützenhauses in Ostrowo einen Theaterabend mit anschließendem Tanz. Beginn 6¼ Uhr. Näheres ist durch Einladungen bekanntgegeben. **Ortsgruppe Bieganinek:** Versammlung auf Montag, den 12. 2., um ½5 Uhr bei Duczmal, Bieganin vertagt. Vortrag von Frau Rittergutsbesitzer Wallmann-Bronów über: „Wäsche und Waschmittel." Außerdem Kassenprüfung und Wahl eines Schrift- und Kassenführers. Anschließend Tanz. Sämtliche Mitglieder nebst Angehörigen, auch die der Nachbarvereine sind freundlichst eingeladen. **Ortsgruppe Koźminiec:** Fastnachtskränzchen am Dienstag, den 13. 2. bei Liebeck. Beginn 6 Uhr. **Versammlungen; Suschen:** Mittwoch, den 14. 2., um 4 Uhr bei Gregorek, Suschen. **Ortsgruppe Schildberg:** Donnerstag, den 15. 2., um 11 Uhr in der Genossenschaft, Schildberg. **Honig:** Donnerstag, den 15. 2., um 2½ Uhr bei Lizak, Honig. Kassenprüfung. In diesen Versammlungen Vortrag: Oberamtmann Kuhnt-Rawicz über „Frühjahrsbestellung, Fruchtfolge, Futter- und Zwischenfruchtbau." **Grandorf:** Freitag, den 16. 2., um 2 Uhr bei Günther. **Adelnau:** Freitag, den 16. 2., um 5 Uhr bei Kolata. **Ortsgruppe Eichdorf:** Sonnabend, den 17. 2., abends 6 Uhr bei Schönborn. **Ortsgruppe Blumenau:** Sonntag, den 18. 2., nachm. 2 Uhr bei Fischer in Rothendorf **Raschkow:** Sonntag, den 18. 2., abends 6 Uhr im Hotel Polski. **Ortsgruppe Gute-Hoffnung:** Montag, den 19. 2., um 2 Uhr bei Banaszynski **Ortsgruppe Glücksburg (Przemysławki):** Mittwoch, den 21. 2., um 5 Uhr im Gasthause Cerkwitz. **Ortsgruppe Siebenwald:** Donnerstag, den 22. 2., um 2 Uhr bei Reimann. **Ortsgruppe Guminitz:** Donnerstag, den 22. 2., um 5 Uhr bei Weigelt In vorstehenden 9 Versammlungen spricht Dipl. agr. Chudzinski über: „Die Wirtschaftslage und die betriebswirtschaftlichen Folgerungen daraus."

Bezirk Rogasen.

Sprechstunden Jeden Donnerstag, vorm. bei Pieper. **Czarnikau:** Freitag, 16. 2., vorm. bei Surma **Versammlungen: Ortsgruppe Gembitzhauland:** Sonntag, 11. 2., um 3 Uhr bei Grams. Vortrag aus der Geflügelwirtschaft und anschließend Kaffeetafel. Kuchen ist mitzubringen. Danach Tanz. Zu dieser Versammlung erwarten wir besonders die Familienangehörigen unserer Mitglieder. **Ortsgruppe Mur.-Goslin:** Montag, 12. 2., um 7 Uhr bei Zurek: Wintervergnügen. **Ortsgruppe Margonin:** Donnerstag, 15. 2., um 6 Uhr bei Borchard: Vollversammlung. 1. Geschäfts- und Kassenbericht 2. Wahlen. 3. Vortrag und Aussprache. Wir erwarten hierzu sämtliche Mitglieder. **Ortsgruppe Uschneudorf:** Sonntag, 18. 2., um 2 Uhr bei Müller. 1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2 Abführung der Beiträge. 3. Vortrag. **Ortsgruppe Grützendorf:** Sonntag, 18. 2., um 2 Uhr in Althütte bei Konieczny. **Haushaltungskursus:** Anfang April soll in der Ortsgruppe Grützendorf ein neuer Haushaltungskursus beginnen. Eine Anzahl Meldungen liegen bereits vor. Weitere Teilnehmerinnen wollen umgehend ihre Anmeldung vornehmen, unter Einzahlung von 10,— zł Angeld, bei Herrn Mielke, der gleichzeitig weitere Auskunft erteilt

Bezirk Wirsitz.

Sprechtage: Ortsgruppe Nakel: Freitag, 9. 2. von 11½ bis 2.45 Uhr im Lokal Heller. **Ortsgruppe Wissek:** Sonnabend, 10. 2. von 4—6 Uhr im Lokal Wolfram. **Ortsgruppe Mortschen:** Donnerstag, 15. 2. von 1—3 Uhr im Lokal Schillert. **Ortsgruppe Lobsenz:** Freitag, 16. 2. von 10—12½ Uhr in der Landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft. **Ortsgruppe Osiek n. Not.** Sonntag, 11. 2., Wintervergnügen und gleichzeitig Abschlußfest des Haushaltungskursus im Saale des Herrn Pazderski. Beginn 7 Uhr abends. Theatervorführung und Tanz. Alle Mitglieder werden hierdurch herzlichst eingeladen.

Stellenvermittlung

Verband der Güterbeamten für Polen zap. Tow.

Poznań, Piekary 16/17. Tel. 1460/5665.

Es suchen Stellung: Administratoren: 4, verh. Inspektoren: 23, ledige Inspektoren: 12, Feldbeamte: 14, Hofbeamte verh. 3, Hofbeamte ledig: 5, Rechnungsführer verh.: 3, Rechnungsführer ledig: 2, Brennereiverwalter verh.: 3, Förster verh.: 13, Förster ledig: 9, Eleven: 7, Gutssekretärin: 2, Wirtschafter: 1.

Es werden gesucht: 3 verh. Brennereiverwalter mit Brennerlaubnis, 1 lediger Rechnungsführer, der auch die Hofverwaltung übernimmt.

Genossenschaftliche Mitteilungen

Pflichten des Vorstandes.

Fortlaufende Kreditkontrolle unerläßlich!

In Bezug auf eine Darlehnsgenossenschaft, und zwar eine der üblichen provinziellen Spar- und Darlehnskassen, denen wegen der ausgeprägten Gewährung von Kleinkrediten eine weitreichende, auf breitester Basis beruhende volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, führt das R e i c h s g e r i c h t in einer jüngst ergangenen Entscheidung aus, daß der Satzungszweck, d. h. den Genossen zur Förderung ihres Geschäfts und Wirtschaftsbetriebes Darlehen zu gewähren und ihnen die verzinsliche Anlegung überschüssiger Gelder zu ermöglichen, naturgemäß und im Regelfall wiederum nur dann erreicht werden könne, wenn die eingelegten Gelder seitens der Genossenschaft selbst wieder verzinslich ausgeliehen würden. Bei derartigen Geldanlagegeschäften in Verwaltung eigener und fremder Gelder durch die Genossenschaften gehöre es aber zu den allerersten und wichtigsten Pflichten des Vor-

standes derartiger Genossenschaften, die Genossen davor zu bewahren, Verluste aus solchen Geschäften zu erleiden. Daraus erwachse vor allem die weitere Pflicht, die Höhe der den einzelnen Genossen gewährten Kredite fortlaufend zu prüfen, namentlich in der Richtung, ob etwa im Hinblick auf neueingetretene oder erst bekannt gewordene Umstände — sei es allgemeiner Natur, sei es solche in der Person des einzelnen Schuldners — die gewährten Kredite oder Darlehen unverändert und unverkürzt weiterbelassen werden könnten. Im Rahmen dieser, aus der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes als Verwalters ihm anvertrauter fremder Gelder hergleiteten Amtspflichten gewinne naturgemäß auch die Einhaltung und Beachtung der für die Kreditgewährung gezogenen Schranken und Voraussetzung besondere Bedeutung. Der Maßstab für die seitens der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder anzuwendende „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" sei ein durchaus objektiver. In Schadenersatzfällen könnten daher Mangel an Befähigung, Gewandtheit und Erfahrung nicht als wirksame Entschuldigung gelten. Etwaige Entlastungsbeschlüsse der G.-V. besagten durchaus nicht, daß Vorstand und Aufsichtsrat sich um das Schicksal beanstandeter Kredite nicht mehr zu kümmern brauchten. „Reichsgerichtsbriefe." (Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1933. A.-Z.- II 139/39.)

Die Tätigkeit der Molkereigenossenschaften im Monat Dezember 1933.

Milcheinlieferung:
Dezember 1933: 7 515 870 kg Durchschnittsfettgehalt: 3,21%
November 1933: 7 699 272 kg Dezember 1932: 8 955 054 kg

Frischmilchverkauf:
Dezember 1933: 754 682 kg zu durchschnittlich 17,1 gr/kg
November 1933: 733 455 kg zu durchschnittlich 17,1 gr/kg

Versandmilch:
Dezember 1933: 200 361 kg zu durchschnittlich 16,4 gr/kg
November 1933: 78 481 kg zu 15,7 gr/kg

Butterproduktion:
Dezember 1933: 255 305 kg November 1933: 240 637 kg
Dezember 1932: 260 410 kg
Den Lieferanten wurde berechnet: 37 233 kg
Zu einem Durchschnittspreise von 2,88 zł/kg
Zu einem Höchstpreise von ....3,60 „
Zum niedrigsten Preise von ......2,40 „

Inlandsverkauf: 210 143 kg
Großhandelspreis im Durchschnitt: Dezember 1933: 3,— zł/kg
November 1933: 3,19 zł/kg Dezember 1932: 3,06 zł/kg
Großhandelspreis am höchsten: 3,60 zł/kg, am niedrigsten: 2,77 zł/kg
Kleinhandelspreis im Durchschnitt: 3,32 zł/kg

Auslandsverkauf: 3 384 kg nach Deutschland
Zu einem Durchschnittspreise von: 2,94 zł/kg

Milchbezahlung:
b. unentgeltl. Magermilchrückgabe: Dezember 33: 2,9 gr/Fett%
November 33: 2,99 gr/Fett% Dezember 32: 3,1 gr/Fett%
Höchstpreis: 3,5 gr/Fett, niedrigster Preis: 2,4 gr/Fett%

Magermilch:
der Molkerei überlassen, wurde vergütet im Durchschnitt mit 2,5 gr/kg. Bei restloser (70—90%) Magermilchrückgabe wurden pro Liter angelieferter Vollmilch 9,3 gr ausgezahlt.

Keine Magermilchrückgabe: Dezember 33: 3,5 gr/Fett%
November 33: 3,5 gr/Fett% Dezember 32: 3,5 „
Höchstpreis: 4,6 gr/Fett% niedrigster Preis 2,6 „

Magermilch den Lieferanten überlassen:
wurde bezahlt im Durchschnitt mit 2,5 gr/kg.
Für das Liter angelieferter Vollmilch wurden 11,23 gr bezahlt.
Vollmilch verkäst: 20 805 Liter, Magermilch verkäst 644 330 Liter.

Käseverkauf:

Vollfett	2 329	kg zu	2,08	zł/kg
Halbfett	1 101	„ „	1,32	„
Magerkäse	1 795	„ „	0,63	„
Speisequarg	33 115	„ „	0,45	„
Faßquarg	21 246	„ „	0,40	„

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.
Verband landw. Genossenschaften in Westpolen.

Die höchste zulässige Dividende.

Für das Kalenderjahr 1933 betrug der höchste Diskontsatz der Bank Polski 6%. Gemäß Art. 57 des Genossenschaftsgesetzes darf die Dividende auf die Geschäftsanteile diesen Satz nicht um mehr als 2% übersteigen. Die Genossenschaften dürfen daher für das Geschäftsjahr 1933 höchstens 8% als Dividende auf die Geschäftsanteile verteilen.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Bekanntmachungen

Krankenversicherung der Landarbeiter.

Alle landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, bis zum **15. 2. 1934** der zuständigen Starostei schriftlich eingeschrieben mitzuteilen:

1. daß der betreffende Arbeitgeber dem Kollektivvertrage vom 10. 1. 1934 betreffend die ärztliche Behandlung der Landarbeiter beigetreten ist, bzw. einen individuellen Vertrag mit einem Arzte betreffend die Behandlung seiner Landarbeiter und deren Familienangehörigen getroffen hat (Name und Wohnort des Arztes sind anzugeben);
2. Name und Wohnort der für die Hilfeleistung in Geburtsfällen bestellten Hebamme (der Vertrag mit der Hebamme ist beizufügen);
3. Name und Adresse der Apotheke, die laut Vertrag auf Rechnung des betreffenden Arbeitgebers Arzeneien und Verbandstoffe ausfolgen wird;
4. die Zahl der Landarbeiter und ihrer Familienangehörigen in dem betreffenden Betriebe, die zur Inanspruchnahme der Heilhilfe von seiten des betreffenden Arbeitgebers berechtigt sind.

(Vergleiche auch den Artikel „Sozialversicherung der Landarbeiter" in der Beilage dieser Nummer.)

Welage, Volkswirtschaftliche Abteilung.

Anmeldung von freien Stellen.

Auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1923 (Dz. U. Nr. 18, Poz. 123) sind sämtliche Betriebsleiter von gewerblichen und Handelsunternehmen, sowie sämtliche landwirtschaftlichen Arbeitgeber verpflichtet, die staatlichen Stellenvermittlungsämter (Państwowy Urząd Pośrednictwa Pracy) von jeder freien Arbeitsstelle in Kenntnis zu setzen. Auch sämtliche Neubesetzungen sind **namentlich** anzugeben.

Die wichtigsten Artikel vorerwähnter Verordnung lauten wie folgt:

§ 2. Jede Anmeldung muß dem zuständigen staatlichen Arbeitsvermittlungsamt schriftlich mitgeteilt werden, und zwar unter Hervorhebung:
1) des Berufes und der Spezialität des gesuchten Arbeitnehmers,
2) der erforderlichen Qualifikationen,
3) der Zeit, für die der Arbeitnehmer gesucht wird,
4) des Termins der Gültigkeit der Anmeldung,
5) der Bedingungen, zu welchen der Arbeitnehmer gesucht wird.

§ 3. Die Pflicht zur Anmeldung freier Stellen betrifft auch unverzügliche Arbeiten (Gelegenheitsarbeiten), bei denen die Beschäftigung von mehr als sechs Arbeitnehmern beabsichtigt ist.

§ 4. Die im § 1 vorliegender Verordnung erwähnten Arbeitgeber müssen binnen drei Tagen nach der Annahme eines neuen Arbeitnehmers unter Umgehung der staatlichen Arbeitsvermittlungsämter hiervon das zuständige staatliche Arbeitsvermittlungsamt benachrichtigen, wobei in dieser Benachrichtigung Vor- und Zuname des Arbeitnehmers, sein Alter, Beruf, Arbeitsort und Datum des Arbeitsbeginnes, sowie der Grund der Nichtannahme des Arbeitnehmers durch das staatliche Arbeitsvermittlungsamt anzugeben sind. Der § 5 dieser Verordnung sieht Strafbestimmungen vor. Diese können in Höhe bis zu 3000 zł auferlegt werden, wenn die freie Stelle nicht angemeldet wurde, bzw. auch, wenn die selbstgetätigte Neuannahme nicht gemeldet wird.

§ 6. Die Verhängung der Strafe erfolgt im Verwaltungswege durch die Behörden erster Instanz. Gegen die Entscheidung der Behörden erster Instanz steht Beschwerde an den Wojewoden zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde muß eingereicht sein im Laufe von 14 Tagen nach Erhaltung des Strafbefehls. Unabhängig davon steht dem Bestraften das Recht der Berufung an das Gericht zu, im Einklang mit Art. 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1921 (Dz. U. Nr. 75, Poz. 511).

In der Wojewodschaft **Posen** existieren gegenwärtig nachfolgende staatlichen Vermittlungsämter sowie Abteilungen:

1) Państwowy Urząd Pośrednictwa Pracy, Poznań, ul. Stefana Czarneckiego Nr. 9, Tel. 7427;
umfaßt die Stadt Posen sowie die Kreise: Posen, Schroda, Schrimm, Kosten, Samter, Obornik, Czarnikau, Neutomischel, Birnbaum, Wollstein, Kolmar, Lissa und Rawitsch.
2) Expositur P. U. P. P. in Ostrowo, ul. Towarowa 6, Tel. 82;
umfaßt die Stadt Ostrowo, sodann die Kreise Ostrowo, Krotoschin, Jarotschin und Gostyn.

(Fortsetzung auf Seite 101)

Alle Kraft des Menschen wird erworben durch Kampf mit sich selbst und Ueberwindung seiner selbst. Fichte.

Grundlagen und Ziele der Rassenpflege.

Auszug aus dem Vortrag, den Fräulein Dr. Weidemann am 23. Januar, anläßlich der Frühjahrsversammlung des Frauenausschusses bei der Welage hielt.

Spengler hat in seinem Buche vom Untergang des Abendlandes zum ersten Mal auf die Gefahren hingewiesen, die der weißen Rasse drohen. Es hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die in den Nachkriegsjahren in Erscheinung tretende Entartung auf religiösem, geistigem und sittlichem Gebiet in ursächlichem Zusammenhang mit einer biologischen Entartung, d. h. mit einer Verschlechterung der Blutwerte steht. Namhafte Rassenforscher aller Völker vertreten die Ansicht, daß das deutsche Volk das unverbrauchteste unter den Kulturvölkern der weißen Rasse sei, im Gegensatz zu Frankreich, das als das verbrauchteste angesehen wird. Für den rassenbewußten Deutschen ergibt sich daraus die Forderung, gegen den drohenden Untergang anzugehen und durch Nutzanwendung der Ergebnisse der Erbforschung und Erbgesundheitslehre eine planmäßige Erneuerung des eigenen Volkes in Angriff zu nehmen, die auch auf die Nachbarvölker nicht ohne Einfluß bleiben kann und bleiben wird.

Die Grundlagen der Rassenhygiene sehen wir in den Gesetzen der Vererbungslehre, die von dem Augustinerabt Johann Gregor Mendel aus Brünn im Jahre 1854 erkannt worden sind. Mendel zeigte an Kreuzungsversuchen mit rot- und weißblühenden Erbsen, daß in der ersten Tochtergeneration rosablühende Mischlinge (Bastarde) entstanden, die untereinander gekreuzt in der zweiten Tochtergeneration rote, rosa und weiße Blüten gesetzmäßig im Verhältnis von 1 : 2 : 1 aufwiesen. Aus Bastarden also können wieder reinerbige Wesen hervorgehen, wenn von beiden Eltern hier die gleichen Erbanlagen zusammentreffen. Mischlinge oder spalterbige entstehen beim Zusammentreffen ungleicher Erbeigenschaften. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß manche Eigenschaften generationenlang verschwunden sein können.

In dem angeführten Beispiel handelt es sich um gleichstarke Erbanlagen. Es gibt aber auch Erbanlagen, die nicht gleich stark sind, sondern eine wird von der andern überdeckt, wie es das Beispiel von der Kreuzung weißer und schwarzer Kaninchen zeigt, die in der zweiten Generation nur schwarze Mischlinge, in der dritten ein reinrassiges schwarzes, zwei schwarze Bastarde ein reinrassiges weißes ergibt. Wir haben es hier mit einer vorherrschenden (dominanten schwarzen) und einer zurücktretenden (recessiven weißen) Erbeigenschaft zu tun. Es gibt viele überdeckte Erbanlagen; die Kenntnis davon gibt des Rätsels Lösung, warum eine Eigenschaft generationenlang verschieden sein kann. Sie tritt erst dann wieder in Erscheinung, wenn sie von väterlicher und mütterlicher Seite her zusammentrifft und beleuchtet die Möglichkeiten eines Erscheinungsbildes, das sich vom Erbbild mit seinen schlummernden oder recessiven Eigenschaften unterscheidet. Je größer die Zahl der vererbbaren Eigenschaften ist, desto größer ist dementsprechend auch die Möglichkeit in der Verschiedenheit der Erscheinungsbilder (die Variation). Es gibt auch miteinander gekoppelte Erbanlagen, solche, die z. B. geschlechtsgebunden sind, und andere, die in einer Verbindung vorherrschend, in einer anderen zurütretend sind. Bei der Kreuzung eines spanischen Juden mit einem nordischen Menschen ist die gebogene Nase des Juden vor der schmalrückigen geraden nordischen Nase vorherrschend, bei einer Kreuzung zwischen einem Ostjuden und einem nordischen Menschen herrscht dagegen die nordische schmale Nase vor der fleischigen, in der Spitze abgebogenen jüdischen Nase vor.

Dasselbe, was bisher von äußeren, körperlichen Merkmalen gesagt wurde, gilt auch für Charakteranlagen, für geistige und für gesundheitliche Eigenschaften. Die Vererblichkeit besonderer Begabungen ist an Hand von Familiengeschichten (Bach, Tizian, Goethe u. a.) erforscht worden.

Ungünstige Erbeigenschaften, Schwäche gegen Krankheiten oder charakterologische Schwächen bis zur verbrecherischen Veranlagung vererben sich nach denselben Gesetzen und sind teils vorherrschend (dominant), teils zurücktretend (recessiv). Mißbildungen der Finger, Hasenscharte und Wolfsrachen werden meistens vorherrschend vererbt, ebenso Schwachsinn und Geisteskrankheiten. Geschlechtsgebunden ist die Vererbung der Bluterkrankheit, die durch die Mutter auf die Söhne übertragen wird. Andere Erbkrankheiten können sowohl vorherrschend als auch überdeckt auftreten, so einige Augenerkrankungen, Taubstummheit, Zucker, Gicht, Fettsucht, ebenso eine Krankheitsbereitschaft für gewisse Erkrankungen, die aber erst dann tatsächlich in Erscheinung treten, wenn sie durch schädliche äußere Momente ausgelöst werden Dazu gehören Nierenerkrankungen, Steinleiden, Krebs, Asthma, Bleichsucht u. a. Die Schwindsucht gehört nicht zu den vererbbaren Krankheiten, ebenso wenig die Syphilis. Beide beruhen stets auf einer Ansteckung. Trotzdem gehören sie in das Gebiet der Erbgesundheitspflege. Menschen aus einer tuberkulösen Familie, die selbst eine angeborene Schwäche gegen den Tuberkuloseerreger aufweisen, sollen nicht eine Ehe mit einem Partner gleicher Erbschwäche eingehen, die nun von beiden Seiten her auf die Nachkommenschaft übertragen wird. Auch Verwandtenehen müssen unter diesen Gesichtspunkten abgelehnt werden. Syphiliskranke dürfen solange keine Ehe eingehen, als sie nicht selbst geheilt sind bzw. dürfen sie solange keinen Nachwuchs haben, der von kranken Eltern mit Sicherheit angesteckt wird und krank zur Welt kommt.

Ueber die Vererbbarkeit minderwertiger Charakteranlagen geben folgende Zahlen ein Bild: Aus Amerika wird über eine Trinkerin berichtet, die 800 Nachkommen hatte, von denen 700 mindestens einmal bestraft, 342 Trinker, 127 Dirnen, 37 zum Tode verurteilte Mörder waren. Von einer im Jahre 1810 geborenen trunksüchtigen Frau waren im Jahre 1893 von den 894 Nachkommen 181 Dirnen, 142 Bettler, 76 schwere Verbrecher, 7 Mörder, 40 Armenhäusler Die Hälfte also war mehr oder weniger stark minderwertig. Die Frau und die Nachkommenschaft kosteten den Staat etwa 5 Millionen Mark.

Grotjan, ein sozialdemokratischer Vererbungsforscher, berechnet für Deutschland die Zahl der Geisteskranken, Epileptiker, Trunksüchtigen, Tuberkulösen, Taubstummen, Blinden usw. auf weit über 1 Million; er schätzt den Anteil der körperlich und geistig Minderwertigen, der Asozialen und Verbrecher auf etwa ein Drittel der gesamten Bevölkerung, die ihr Leiden oder ihr mißratenes Sein zum größten Teil ihrer krankhaften Erbanlage verdanken. Diese erschütternden Zahlen fordern Maßnahmen gegen das Ueberwuchern der minderwertigen Elemente, die sich hemmungslos fortzupflanzen pflegen. Früher, in zivilisationslosen Zeiten, galten für den Menschen dieselben Gesetze, wie für das Pflanzen- und Tierreich. Nur der konnte sich am Leben erhalten, der die Gefahren der Umwelt siegreich überwand. Der Kampf ums Dasein führte also zu einer Auslese der Lebenstüchtigen und Gesunden. Mit steigender Kultur hörte diese Auslese der Natur auf, und das soziale Zeitalter hat uns sogar zu einer Gegenauslese geführt, da alles Schwache erhalten bleibt und auf Kosten der Gesunden großgezüchtet wird. Wenn es nicht gelingt, den Erbtüchtigen das Uebergewicht zu erhalten und die Flut des Minderwertigen zu dämmen, so ist der Untergang eines Volkes besiegelt.

Es erhebt sich die Frage, ob überhaupt eine und welche Bevölkerungsschicht zu den Erbtüchtigen zu zählen ist. Fest steht, daß die Kinderzahl der sozial höher gestellten Kreise, speziell die der sogenannten Hochbegabten, durch Geburtenverhütung erschreckend abgenommen hat und daß der ziffernmäßige Anteil am Bevölkerungszuwachs fast ausschließlich auf die sozial niedrig gestellten Kreise entfällt. Innerhalb aller Berufsklassen findet sich dieselbe Erscheinung, daß der im Konkurrenzkampf Erfolgreichere an Kinderreichtum hinter dem Erfolglosen zurückteht: Der selbständige Handarbeiter ist kinderärmer als der Fabrikarbeiter, der ansässige Bauer kinderärmer als der Landarbeiter, der gelernte Arbeiter kinderärmer als der ungelernte. Die Ueberlegeneren also, die Beweglicheren, die geistig Führenden stehen hinter dem Geführten und weniger Leistungsfähigen zurück. Die Behauptung wäre natürlich unsinnig, daß der

einzelne Mensch aus den gebildeten Kreisen wegen dieser Zugehörigkeit erbbildlich wertvoller sein müsse, als ein Mensch der arbeitenden Bevölkerungsklasse. Daß aber doch im Durchschnitt erbbildliche Unterschiede zwischen den oberen und unteren Schichten bestehen, kann nicht bezweifelt werden. Daraus erklärt sich ja gerade der wirtschaftliche und gesellschaftliche Erfolg im Leben, daß es den Höherbegabten und Tüchtigeren auf Grund dieser guten Eigenschaften gelingt, aus den niederen in die höheren Gesellschaftsschichten aufzusteigen, womit sie freilich ihrer eigenen Schicht verloren gehen. Grotjan spricht direkt von einer „Auspowerung" der Nation. Diese macht sich besonders bei der Landbevölkerung bemerkbar, da die Unternehmungslustigeren, geistig regen und dem härteren Wirtschaftskampf gewachsenen Menschen vom Lande in die Stadt ziehen, hier einen Aufstieg erleben, der Gefahr der Kinderarmut durch Geburtenverhütung verfallen und im Laufe mehrerer Generationen mehr oder weniger rasch auszusterben pflegen.

Im Zusammenhang mit den guten Erbwerten, die gefördert werden sollen, steht die Frage der Aufnordung des deutschen Volkes, das wir ebenso wie die anderen Völker nicht als reinrassig, sondern als Mischvolk aufzufassen haben. Der Unterschied zwischen den einzelnen Völkern liegt nicht etwa in der Rasse, sondern im Mischungsverhältnis der Rassen, die überwiegende drückt den einzelnen Völkern ihren Stempel auf. Im deutschen Volk überwiegt (Günther) die nordische Rasse, die sich äußerlich durch großen, schlanken Körperbau, Langschädel und schmales Gesicht, helle Haut-, Haar- und Augenfarbe, seelisch durch Willenskraft, Wahrhaftigkeit, Mut auszeichnet. In der sagenhaften Heldengestalt Siegfrieds, in den geschichtlichen Figuren der Goten, der Wikinger und Normannen finden wir ausgesprochene Vertreter der nordischen Rasse. Die Geschichte hat gelehrt, daß jedes Volk, das einen frischen Zustrom nordischen Blutes erhielt, einen kulturellen Aufstieg erlebte, der verfiel, wenn die nordischen Elemente von den Wirtsvölkern aufgesaugt wurden. Die Amerikaner haben den hohen Erbwert der nordischen Rasse erkannt und fördern in erster Linie die weitere Zuwanderung nordisch betonter Völker (Deutsche, Skandinavier, Engländer). Die übrigen Rassen, aus denen sich das deutsche Volk zusammensetzt, sind die fälische Rasse (Hindenburg, Bismarck), die dinarische, westische, ostische, ostbaltische und sudetische. In der Frage der Förderung der nordischen Rasse müssen wir uns aber hüten, in einen Rassenhochmut zu verfallen. Die Vererbungsgesetze zeigen, wie die einzelnen Anlagen bei der Kreuzung durcheinander gewirbelt werden, Erbbild und Erscheinungsbild stimmen oft nicht überein, wir können also nicht von vornherein sagen, daß jemand der körperlich ostische, also klein, gedrungen, dunkel ist, unbedingt auch nur die Engherzigkeit und Spießbürgerlichkeit des ostischen Menschen besitzen, daß dagegen ein nordisch aussehender, großer, schlanker, blonder Mensch nun auch unbedingt eine nordische Edelseele haben müsse! Wir können nur sagen, daß der ganze Teil der Bevölkerung, der im ganzen vorwiegend nordisch zusammengesetzt erscheint, im Durchschnitt auch einen stärkeren Anteil seelischer Eigenschaften der nordischen Rasse besitzt. In dem Bestandteil des deutschen Volkes, der der nordischen Rasse angehört, besitzen wir den erbbiologisch wertvollsten Teil unseres Volkes. Dieser Teil findet sich bei den sozial höher gestellten Schichten und bei der Bevölkerung des flachen Landes in reichlicherem Maße, als bei dem Proletariat der Städte.

Die Aufgabe der Rassenpflege besteht darin, der Vermischung mit fremden Rassen (Juden, Schwarzen, Gelben) entgegenzuarbeiten, den besten Teil des deutschen Volkes durch bewußte Auslese zu fördern und ihm Lebensmöglichkeiten zu geben. Durch eine vernünftige Siedlungspolitik muß der Landflucht gesteuert werden; eine Geburtenpolitik ist zu betreiben, die eine reichliche Nachkommenschaft gerade der oberen Bevölkerungsschichten ermöglicht und den Nachwuchs geistig minderwertiger und erbkranker Menschen verhütet. Diese wichtigste Sicherheitsmaßnahme ist in Deutschland durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfolgt, das am 1. Januar d. Jahres in Kraft getreten ist. Asoziale Menschen, Trinker, Verbrecher, Geisteskranke werden durch operative Eingriffe (Sterilisation oder Kastration) zeugungsunfähig gemacht. Die Entscheidung darüber, an wem die Operationen vorgenommen werden, liegt in den Händen beamteter Aerzte. Ein weiterer Ausbau der positiven Rassenpflege ist durch entsprechende Eheverbote, Gesundheitszeugnisse und Familiengesundheitspässe, durch Eheberatungsstellen zu erwarten, die im Volk selbst die Einsicht und Kenntnis erbgesetzlichen Geschehens fördern sollen. In den Schulen werden die Fragen der Vererbung und Rassenpflege in den Lehrplan aufgenommen, so daß sie Allgemeingut des Volkes werden.

Bewirtschaftung des Gemüsegartens.

Die richtige Bewirtschaftung eines Gemüsegartens, der den eigenen Haushalt das ganze Jahr hindurch versorgen soll, ist weit schwieriger, als wenn eine größere Fläche mit einer Gemüseart angebaut wird, die dem Verkauf dient. Die Hauptaufgabe besteht darin, daß die Einteilung so erfolgt, daß nicht zu bestimmten Zeiten ein Ueberfluß herrscht, der nicht zu verwenden ist, und zu anderen Zeiten ein Mangel ist, der durch Zukauf von fremden Erzeugnissen ausgeglichen werden muß. Häufig genug kommt es vor, daß durch falsche Bewirtschaftung der Gartenbesitzer gezwungen wird, den Ueberfluß an Gemüse auf den Markt zu werfen, obwohl dieser schon an sich so sehr reich beschickt ist, daß nur ein geringer Teil der Waren Abnehmer findet. Der hierdurch erzielte geringe Erlös muß aber zu andern Zeiten dreifach wieder ausgegeben werden. Diese wirtschaftlich falsche Einteilung ist leider sehr weit verbreitet und nimmt immer mehr zu, leider sogar in der Kleingartenbewirtschaftung. Es ist zu beobachten, daß von Jahr zu Jahr mehr Kleingartenbesitzer in der gemüsereichen Zeit die Wochenmärkte mit ihrem Gemüseüberfluß überfluten, anstatt den eigentlichen Zweck des Hausgartens im Auge zu behalten und den eigenen Haushalt das ganze Jahr zu versorgen, wie es dem eigentlichen Zweck des Hausgartens entspricht. Wenn man einmal den Markt beliefern will, so sollte dieses in der Art geschehen, daß man ihn auch das ganze Jahr beliefert und danach die Einteilung des Gartens vornimmt. Selten findet man Gemüsegärten, die nach einem bestimmten Plan eingerichtet sind, so daß eine planmäßige Bewirtschaftung möglich ist.

In den meisten Fällen wird im Frühjahr immer an derselben Stelle mit der Bestellung angefangen, ferner ist es auch gar nicht selten, daß viele Jahre hintereinander immer dieselben Pflanzenarten auf den gleichen Fleck kommen, wodurch sich Krankheiten der Pflanzen und Mißernten einstellen. Auch wird durch eine solche Betriebsweise der Dünger selten voll ausgenutzt. Die richtige Betriebsweise erfolgt derart, daß man den Garten in vier Teile einteilt. Nach Bedarf wird ein kleinerer Teil für ausdauernde Gewächse wie Rhabarber, Estragon, Schnittlauch usw. bestimmt. Auch bringt man auf diesem Teil Beerenobststräucher unter. Die übrigen Teile werden zweckmäßiger gleich groß eingeteilt und wechseln in der Fruchtfolge mit:

1. stark zehrenden Gemüsearten wie Kohl und Salatgewächse, Spinat, Kartoffeln, Tomaten und Gurken;

2. mittelstark zehrenden Gemüsearten wie Sellerie, Karotten, Möhren, Schwarzwurzeln, Petersilienwurzeln und Radieschen;

3. schwach zehrenden Pflanzen wie Erbsen, Buschbohnen, Stangenbohnen, Puffbohnen.

Voraussetzung ist bei diesem Beispiel der Fruchtfolge ein Boden, welcher in alter, guter Kultur steht. Den Böden, welche erst seit einigen Jahren mit Gemüse angebaut sind, gibt man am besten eine zweijährige Fruchtfolge.

Der vorstehende Artikel ist aus dem Buch „Gemüsebau" von Wilh. Gott (Parey, Berlin, Preis 9,— zl) abgedruckt. Dieses kleine Werk enthält, unterstützt durch eine klare Ausdrucksweise und gute Bilder alles Wissenswerte über Pflanzung und Pflege des Gemüses im Garten, wie auch über die Ernte, Verpackung und Aufbewahrung.

Vereinskalender.

Nachstehende Versammlungen sind für die Landfrauen wichtig. Nähere Angaben stehen im Vereinskalender auf Seite 88—89.

Chmielinko: 10. 2. Owieschön: 11. 2. Bieganinek: 12. 2. Friedenhorst: 12. 2. Kirchplatz-Borui: 17. 2. Haushaltungskurse in Opalenica und Grützendorf.

Beilage zum Landwirtschaftlichen Zentralwochenblatt.
Nr. 6 Poznań, Zwierzyniecka 18, I. 9. Februar 1934

Wichtig! **Aufbewahren!**

Die Sozialversicherung der Landarbeiter.

Ueber das neue Sozialversicherungsgesetz vom 28. 3. 1933 (Dz. Ust. Poz. 396), das bezüglich der Krankenversicherung der Landarbeiter am 1. 11. 1933, und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. 1. 1934 in Kraft getreten ist, haben wir in einer Reihe von Veröffentlichungen und Rundschreiben berichtet. Es scheint nun an der Zeit, die wichtigsten Informationen zusammenzufassen, was im folgenden geschieht.

Teil 1: Die Krankenversicherung.

I. Allgemeines.

Am 1. 11. 1933 hat die Verpflichtung der Zugehörigkeit der Landarbeiter zu den Krankenkassen aufgehört. Von dem genannten Tage an gewähren die landwirtschaftlichen Arbeitgeber den Landarbeitern in Krankheitsfällen Heilhilfe bzw. Krankengelder.

Als Landarbeiter im Sinne des neuen Gesetzes werden angesehen:

1. die Geistesarbeiter (d. h. diejenigen, welche in der Angestellten-Versicherungsanstalt versichert sind);
2. die ständigen (d. h. kontraktlich gemieteten) Landarbeiter, die Saisonarbeiter, sowie das Hauspersonal, welche in folgenden Betrieben beschäftigt sind: in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, Gärtnerei-, züchterischen und Fischereibetrieben, sowie bei Meliorationen und Kommassationen (Vermessungen), ferner in Arbeitsanstalten, die mit den erwähnten Betrieben eng verbunden sind (auf deren Territorium gelegen sind) und keinen überwiegenden Industrie- oder Handelscharakter tragen (Brennereien, Gutsmühlen, Molkereien, Flockenfabriken u. ä.).

Die Arbeitgeber, welche die oben erwähnten Landarbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, ihnen Heilhilfe und Unterstützungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit (Krankengelder) zu gewähren.

1. Die Heilhilfe, welche den Landarbeitern bei ein und derselben Krankheit längstens durch 26 Wochen gewährt wird, umfaßt:

a) die gesamten Kosten der Spitalsbehandlung und der Geburtshilfe (Hebamme, Spital u. ä.),

b) 90% der Kosten der ärztlichen Behandlung, der Arzeneien, Verbandsstoffe und anderen Heilmaßnahmen, mit Ausnahme der zahntechnischen Arbeiten (die restlichen 10% tragen die Arbeitnehmer).

Die oben angegebene Heilhilfe wird den Familienangehörigen des Landarbeiters längstens durch 13 Wochen im Laufe eines Kalenderjahres gewährt. In den Zeitraum von 13 Wochen wird die Krankenhilfe, die infolge einer Niederkunft gewährt wurde, nicht mit eingerechnet. Nach Erschöpfung des 13-wöchentlichen Zeitraums der Heilhilfe in einem Kalenderjahr, hat ein Familienmitglied eines Arbeiters Anspruch auf Heilhilfe für einen Zeitraum von längstens 13 Wochen nur im Falle der Erkrankung an einer der schweren Krankheiten, deren Liste im „Monitor Polski" noch veröffentlicht werden wird.

Als Familienangehörige des Landarbeiters, die auf Gewährung der Heilhilfe von seiten des Arbeitgebers Anspruch haben, sind die Ehefrau des Landarbeiters und seine Kinder unter 15 Jahren anzusehen.

2. Die Unterstützungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit (Krankengelder) erteilt der Arbeitgeber dem Landarbeiter (nicht auch seinen Familienangehörigen) längstens durch 26 Wochen aus dem Titel der Krankheit, und durch längstens 8 Wochen aus dem Titel der Entbindung, und zwar in Höhe der vollen Naturalien (Deputat, Acker, Wohnung, Beheizung u. ä. oder auch freien Unterhalt), wie sie im Tarifvertrage, oder in individuellen Verträgen vorgesehen sind.

Wenn der Wert der Naturalien nicht 50% des gesamten Lohnes (Budgets) darstellt, erhält der Landarbeiter als Unterstützung die vollen Naturalien, sowie einen Zuschlag in bar bis zur Höhe von 50% des Gesamtlohnes (d. h. es wird in bar der Unterschied zwischen dem Wert der Naturalien und 50% des Gesamtlohnes zugezahlt).

Die Durchschnittslöhne für die einzelnen Kategorien von Arbeitern (der Wert der Naturalien bzw. des freien Unterhalts plus Nebenleistungen) werden im Sinne des neuen Gesetzes durch die Wojewodschaftsämter im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen festgesetzt und den Interessenten zur Kenntnis gebracht werden.

Die Verpflichtung des landwirtschaftlichen Arbeitgebers zur Gewährung der Heilhilfe an den Landarbeiter und seine Familienangehörigen und der Unterstützungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeiter selbst, dauert auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (nach Beendigung der Beschäftigung) bis zur Erschöpfung des Zeitraumes von 26 bzw. 13 (Familienangehörige) Wochen an, wenn die Erkrankung bzw. die Entbindung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintrat.

Auf die Heilhilfe, sowie auf die Unterstützungen bei der Arbeitsunfähigkeit haben keinen Anspruch:

a) die vorübergehend beschäftigten Landarbeiter, das sind die, welche bei dem betreffenden Arbeitgeber kürzer als 25 Tage ohne Unterbrechung arbeiten, wobei in diese Frist die Sonn- und Feiertage eingerechnet werden,

b) die Arbeiter, für die die Lohnarbeit nicht Erwerbsquelle ist, sondern nur ein Nebeneinkommen darstellt, welches 50 Groschen täglich nicht übersteigt (z. B. Melkerinnen),

c) die Verwandten und Verschwägerten des landwirtschaftlichen Arbeitgebers, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben und durch ihn nicht auf Grund eines Arbeitsverhältnisses (Arbeitsvertrag) beschäftigt werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern die Heilhilfe und Unterstützung auch dann zu gewähren, wenn die Krankheit durch einen Unfall bei der Arbeit hervorgerufen wurde. Wenn jedoch die Erkrankung aus diesem Anlaß mit einer Arbeitsunfähigkeit verbunden ist und länger als 4 Wochen dauert, erstattet die Unfall-Versicherungsanstalt dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber die gesamten Kosten der Heilhilfe und der gewährten Unterstützungen vom ersten Tage der Krankheit an zurück.

Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Landarbeitern auf dem Gebiete der Gewährung der Heilhilfe und der Unterstützungen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

II. Die Heilhilfe.

A) Allgemeines.

Die Gewährung der Heilhilfe an die Landarbeiter von seiten der Arbeitgeber erfolgt auf Grund der Ausführungsverordnung des Sozialfürsorgeministers zum Art. 212 des Gesetzes vom 24. 10. 1933 (Dz. Ust. Poz. 673). Die Verordnung enthält gleichfalls Bestimmungen über die Aufsicht der Staatsbehörden über Gewährung der Heilhilfe von seiten der Arbeitgeber. Die Aufsicht werden die Starosten unter Zuhilfenahme der Kreisärzte ausüben.

Die erwähnte Verordnung sieht vor, daß landwirtschaftliche Arbeitgeber, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, verpflichtet sind, individuelle oder Kollektivverträge abzuschließen:

a) mit den Aerzten zwecks Regelung der ärztlichen Behandlung,

b) mit den Hebammen zwecks Regelung der Geburtshilfe,

c) mit den Apotheken zwecks Regelung der Ausfolgung von Arzeneien und Verbandsstoffen an die Landarbeiter und deren Familienangehörigen auf Rechnung des Arbeitgebers.

Gemäß den geltenden Bestimmungen und einer Verfügung des Wojewodschaftsamtes, müssen alle landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, bis zum 15. 2. 1934 schriftlich eingeschrieben der Starostei mitteilen:

1. daß der betreffende Arbeitgeber dem Kollektiv-Vertrag vom 10. 1. 1934 betr. die ärztliche Behandlung der Landarbeiter beigetreten ist, bzw. einen individuellen Vertrag mit einem Arzt betreffend die Behandlung seiner Landarbeiter und deren Familienangehörigen geschlossen hat (Name und Wohnort des Arztes sind anzugeben);

2. Name und Wohnort der für die Hilfeleistung in Geburtsfällen bestellten Hebamme, sowie den Vertrag mit dieser einsenden;

3. Name und Adresse der Apotheke, die lt. Vertrag auf Rechnung des betreffenden Arbeitgebers Arzeneien und Verbandstoffe ausfolgen wird;

4. die Zahl der Landarbeiter und ihrer Familienangehörigen in dem betreffenden Betrieb, die zur Inanspruchnahme der Heilhilfe von seiten des betreffenden Arbeitgebers berechtigt sind.

Landwirtschaftliche Arbeitgeber, welche nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, sollen — sie müssen jedoch nicht — Verträge mit den Aerzten, Hebammen und Apotheken abschließen. Schließen sie keine entsprechenden individuellen oder Kollektivverträge ab, so bezeichnen die Starosten besondere Aerzte, Hebammen und Apotheken, die auf Kosten der betreffenden Arbeitgeber die Heilhilfe (ärztliche Behandlung, Geburtshilfe und Arzeneien) auf Grund einer amtlichen Taxe durchführen.

Aus obigen Gründen glauben wir, daß es im Interesse der weniger als 5 Arbeiter beschäftigenden Arbeitgeber liegt, individuelle oder Kollektivverträge mit den Aerzten, Apotheken und Hebammen zu schließen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Geburtshilfe, die dem Landarbeiter oder seinen Familienangehörigen gewährt wurde, nur dann zu tragen, wenn diese Hilfe durch denjenigen Arzt, oder durch diejenige Hebamme, die der Arbeitgeber bezeichnet hat, erteilt wurde, und wenn sie durch einen anderen Arzt oder eine andere Hebamme gewährt wurde, nur in dringenden Fällen, d. h. dann, wenn die Inanspruchnahme des vom Arbeitgeber bezeichneten Arztes bzw. der Hebamme nicht möglich und eine Verzögerung mit einer Gefahr verbunden war.

In den Fällen, wo die Inanspruchnahme des vom Arbeitgeber bestellten Arztes oder der Hebamme nicht möglich ist, muß der Arbeitgeber dem Landarbeiter und seinen Familienangehörigen die erforderliche Hilfe durch einen anderen Arzt bzw. eine andere Hebamme gewähren.

In den erwähnten Fällen deckt der Arbeitgeber gleichfalls die Kosten der Arzneien und der Verbandsstoffe.

Die Arzeneien und die Verbandstoffe, sowie die Spitalsbehandlung werden den Landarbeitern und ihren Familienangehörigen — dringende Fälle ausgenommen — nur auf Grund einer Anordnung des vom Arbeitgeber bestellten Arztes gewährt werden.

Im Sinne der neuen Vorschriften gehören zu der Geburtshilfe, deren Kosten zur Gänze der Arbeitgeber tragen muß, außer der Hinzuziehung einer Hebamme, auch die erforderlichen Verbandstoffe, Einspritzungen u. ä., sowie auch ärztlicher Beistand in den Fällen, in denen die Hebamme die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Arztes feststellt.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet zur Deckung der Kosten von Heilmitteln, die der Wiederherstellung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit dienen sollen (z. B. Brillen), sowie der Hilfsmittel im Falle der Verstümmelung und Verkrüppelung (z. B. Prothesen).

Wie oben mitgeteilt, ist aus der sogenannten Heilhilfe für die Landarbeiter die zahntechnische Behandlung ausgenommen. Von zuständiger Seite liegt eine Auslegung vor, wonach unter der zahntechnischen Behandlung, für die der Arbeitgeber nicht aufzukommen hat, die Ausführung künstlicher Gebisse, Kronen, Brücken u. ä., sowie Plomben in den Fällen, wo die Heilung des Zahnes eine Plombe nicht erfordert, zu verstehen sind. Hingegen fällt die Heilung von Zähnen, wozu auch die Ausführung notwendiger Plomben, die Entfernung von Zähnen und Zahnwurzeln, sowie zahnchirurgische Eingriffe gehören, unter den Begriff der Heilhilfe, so daß 90% der mit den zuletzt erwähnten Heilmaßnahmen verbundenen Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat; 10% entfallen auf den Arbeitnehmer.

In Anbetracht der oben mitgeteilten Auslegung erscheint es zweckmäßig, mit dem Verband der Zahntechniker Richtlinien für die Zahnbehandlung der Landarbeiter zu vereinbaren. Sobald es zur Aufstellung solcher Richtlinien kommt, werden wir sie bekanntgeben.

Der landwirtschaftliche Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern Namen und Sitz des Arztes und der Hebamme, die er zur Gewährung der Hilfe bestellt hat, sowie der Apotheke, in der der Arbeiter Arzeneien und Verbandsstoffe erhält, zu bezeichnen. In Betrieben, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, muß der Arbeitgeber auf dem Territorium des Betriebes eine entsprechende Bekanntmachung aushängen.

Gemäß § 17 der Ausführungsverordnung sind die landwirtschaftlichen Arbeitgeber (auch diejenigen Arbeitgeber, die 5 oder weniger Arbeiter beschäftigen) verpflichtet, denjenigen Arbeitern, die Anspruch auf Krankenversorgung von seiten ihres Arbeitgebers haben, Legitimationen auszufolgen, die das Recht des Arbeiters und seiner Familienangehörigen zur Inanspruchnahme der ärztlichen und Geburtshilfe feststellen.

Diese Legitimationen folgt der Arbeitgeber für ein ganzes Dienstjahr, oder, im Falle kürzerer Beschäftigung eines Arbeiters, für die Dauer des Arbeitsvertrages aus.

Der Arbeiter bzw. das Familienmitglied des Arbeiters, das sich zum Arzt bzw. zur Hebamme begibt, muß sich vorher an den Arbeitgeber wenden, der durch Eintragung des Datums und durch Leistung seiner Unterschrift die Tatsache der Beschäftigung des betreffenden Arbeiters bestätigt. Diese Bestätigung hat jedesmal vor Aufsuchen des Arztes oder der Hebamme zu erfolgen.

Hört das Arbeitsverhältnis auf, so muß der Arbeitnehmer die Legitimation dem Arbeitgeber zurückgeben. Hört das Arbeitsverhältnis während des Zeitraumes auf, für den die Legitimation ausgefolgt wurde, und lehnt der Arbeitnehmer die Rückgabe der Legitimation ab, oder hat sie verloren, so teilt der Arbeitgeber dies dem zuständigen Starosten mit.

Die oben erwähnten Legitimationen sind in der von der Wojewodschaft genehmigten Fassung bei der Zentrale und den Bezirksgeschäftsstellen der WLG. für einen Preis von 15 Groschen je Stück erhältlich.

Der Anteil des Arbeiters (gleichfalls auch bei der Heilung seiner Familienangehörigen) in Höhe von 10% der mit der Gewährung der ärztlichen Behandlung, der Arzeneien und der Verbandsstoffe verbundenen Kosten, zieht der landwirtschaftliche Arbeitgeber bei der Auszahlung des Lohnes für die abgelaufene Arbeitsperiode ab. Unzulässig ist die Erhebung dieses Anteils sowie auch irgendwelcher anderer Gebühren von den Arbeitern durch die Aerzte oder Apotheken, z. B. im Auftrage des Arbeitgebers.

Die Höhe der Abzüge, die auf den Kostenanteil des Arbeitnehmers entfallen, stellt der Arbeitgeber auf Grund eines Verzeichnisses der Konsultationen, Visiten und ärztlichen Bemühungen, sowie auf Grund der Rechnungen der Apotheke, welche monatlich dem Arbeitgeber von dem Vertragsarzt und der Vertragsapotheke übersandt werden, fest. Bei Visiten muß der Arbeitgeber auch 10% der sogenannten Entschädigung für Zeitverlust, sowie die Telephongebühr für die Bestellung des Arztes in eiligen Fällen, tragen. Werden mehrere Arbeiter gelegentlich einer Visite behandelt, so werden diese Kosten gleichmäßig auf die einzelnen Arbeiter verteilt.

Haben Arbeitgeber und Aerzte ein Pauschalhonorar vereinbart, so wird der 10%-ige Anteil des Arbeitnehmers auf Grund der im Falle der Einzelhonorierung geltenden Sätze berechnet. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß der Arbeitgeber bei der Pauschalhonorierung ein Risiko trägt, an welchem sich die Arbeitnehmer nicht beteiligen. Daher können sie sich auch nicht an evtl. Vorteilen beteiligen, die der betreffende Arbeitgeber in dem betreffenden Monat infolge der Abmachung eines Pauschalhonorars evtl. erzielt hat. Hingegen ist der 10%-ige Anteil des Arbeitnehmers bei den Kosten von Arzeneien und Verbandstoffen, unter Berücksichtigung des dem Arbeitgeber von seiten der Apotheke gewährten Rabatts, zu berechnen.

Das Hauspersonal von landwirtschaftlichen Angestellten (Administrator usw.) hat in gleichem Maße auf Heilhilfe Anspruch, wie die Landarbeiter des betreffenden Betriebes, sofern der Dienstvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem betreffenden Administrator usw. nichts anderes bestimmt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Kosten der Heilhilfe, die einer Hausangestellten eines landwirtschaftlichen Angestellten gewährt wurde, bei der Auszahlung des diesem Angestellten zustehenden Gehalts in Abzug zu bringen. Die Gewährung von Krankengeldern, sei es in Form des freien Unterhalts, sei es in Form von Barzahlung, gewährt der landwirtschaftliche Angestellte seinem Hauspersonal selbst.

Wenn der landwirtschaftliche Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeiters nicht einen Arzt oder eine Hebamme bezeichnet, oder die Feststellung der Beschäftigung und des Anspruchs des Arbeiters auf Hilfe in der Bescheinigung (Legitimation) ablehnt, weist das Starostwo den Berechtigten — auf Antrag des interessierten Arbeiters oder aus eigener Initiative — an einen Arzt oder an eine Hebamme, jedoch nur im Falle wirklicher Notwendigkeit. Obige Bestimmung bezieht sich auch auf die Fälle, in denen die dem Landarbeiter oder seinem Familienangehörigen gewährte Hilfe unzulänglich ist. und der vom Starostwo aufgeforderte Arbeitgeber sich der Gewährung einer zusätzlichen Heilhilfe entzieht.

Die mit der Gewährung der Heilhilfe in obigen Fällen verbundenen Kosten werden in der vom Starostwo festgesetzten Höhe, falls der Arbeitgeber sie nicht freiwillig deckt, im Wege des Verwaltungsexekutionsverfahrens eingezogen.

Unabhängig von der Verpflichtung zur Rückerstattung der entstandenen Kosten, unterliegt der landwirtschaftliche Arbeitgeber in obigen Fällen einer Geldstrafe bis zu 300 zł.

Den kranken Arbeitern bzw. deren Familienangehörigen muß der Arbeitgeber Verkehrsmittel (Fuhrwerke, Auto bzw. Deckung der Fahrtkosten auf der Bahn oder im Autobus) für den Transport zum Arzt, zur Hebamme bzw. zum Spital beistellen. Im Falle einer Entbindung, sowie auch in anderen Fällen, in denen der Zustand des kranken Arbeiters oder des Familienangehörigen die Ueberführung zum Arzt oder zur Hebamme unmöglich macht, muß der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeiters oder der den Kranken betreuenden Person Verkehrsmittel für die Heranholung des Arztes oder der Hebamme beistellen.

Stellt der Arbeitgeber Verkehrsmittel für den Transport des Arztes, der Hebamme oder des Kranken nicht bei, so trägt der Arbeitgeber die Transportkosten zur Gänze, falls der bestellte Arzt feststellt, daß die Beistellung der Verkehrsmittel unbedingt notwendig war.

B. Richtlinien für die Organisation der Heilhilfe durch die landwirtschaftlichen Arbeitgeber.

1. Aerztliche Behandlung.

Die durch Rundschreiben vom 26. 10. 1933 mitgeteilten, im Einvernehmen mit dem Aerzteverband aufgestellten Richtlinien für die Organisation der ärztlichen Behandlung wurden am 10. 1. 1934 von seiten der Hauptorganisation der vereinigten Landwirtschaft, die namens und im Auftrage aller landwirtschaftlichen Organisationen handelte, einerseits und dem Aerzteverband andererseits in Vertragsform gekleidet, dem Wojewodschaftsamt zur Kenntnis gebracht und von diesem bestätigt. In Anbetracht dessen brauchen die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, keine individuellen Verträge mit den Aerzten zu schließen und diese dem Starosten zu übersenden, sondern brauchen nur dem Kollektivvertrag vom 10. 1. 1934 beizutreten. Der Beitritt des Arbeitgebers und des Arztes erfolgt durch Abgabe von Erklärungen, deren Wortlaut in § 5 des Vertrages (siehe unten) festgelegt ist.

Der Vertrag mit dem Aerzteverband hat folgenden Wortlaut:

Vertrag.

Zwischen den Vertretern der Hauptorganisation der vereinigten Landwirtschaft einerseits und den Bezirksvorständen des Aerzteverbandes für Posen und Pommerellen andererseits wurde heute folgender Kollektivvertrag geschlossen, welcher die Gewährung der ärztlichen Behandlung durch die Mitglieder des Aerzteverbandes an die in Art. 6, Absatz 3, Punkt 1 a) und b) des Gesetzes vom 28. 3. 1933 über die Sozialversicherung (Dz. Ust. Nr. 51) genannten und in den Betrieben der Mitglieder der Hauptorganisation angehörenden Organisationen beschäftigten Arbeiter regelt.

Auf Grund dieses Vertrages wird auch den Emeriten, Witwen und Waisen nach Landarbeitern, sowie den Armen, die von seiten der landwirtschaftlichen Arbeitgeber eine Unterstützung beziehen, ärztlicher Beistand geleistet werden.

§ 1. Der Vertrag gilt auf dem Gebiete der Wojewodschaft Posen.

§ 2. Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. 1. 1934 bis zum 30. 6. 1934 geschlossen mit der Maßgabe, daß er durch jede der beiden Parteien 3 Monate vor Ablauf des Zeitraums, für den er geschlossen wurde, gekündigt werden kann. Wird der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, so läuft er jeweils automatisch auf 6 Monate weiter.

§ 3. Die Mitglieder der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, des Wielkopolskie Towarzystwo Kółek Rolniczych und des Wielkopolski Związek Ziemian werden die ärztliche Behandlung für ihre Landarbeiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstande des Aerzteverbandes organisieren.

§ 4. Der Bezirksvorstand des Aerzteverbandes teilt im Einvernehmen und auf Vorschlag des betreffenden Arbeitgebers diesem einen Arzt zu, welcher zur Gewährung der ärztlichen Behandlung (Konsultation, ärztliche Eingriffe und Heilmaßnahmen) an die Landarbeiter, die bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind, und an die zur Heilhilfe berechtigten Familienangehörigen verpflichtet ist. Lehnt der Aerzteverband die Zuteilung des vom landwirtschaftlichen Arbeitgeber gewünschten Arztes ab, was nur aus wichtigen Gründen erfolgen kann, so teilt er dem Arbeitgeber die Gründe der Ablehnung mit.

Dem Arbeitgeber steht im Falle der Ablehnung das Recht der Berufung an die gemischte Berufungs- und Schiedskommission zu, die in § 12 vorgesehen ist. Bis zur Entscheidung der Berufung durch die Kommission gewährt die Heilhilfe der vom Aerzteverband zugeteilte Arzt.

§ 5. Jeder vom Aerzteverband zugeteilte Arzt tritt dem Kollektivvertrage über die ständige Behandlung der Landarbeiter bei und unterzeichnet eine dem Vertrage beigefügte Deklaration, die einen Bestandteil des Vertrages bildet, mit folgendem Wortlaut:

„Ja niżej podpisany Dr. . . . ., obejmujący praktykę lekarską w . . . . dla . . . . zgłaszam przystąpienie do umowy zbiorowej, zawartej pomiędzy Naczelną Organizacją Zjednoczonego Rolnictwa i Przemysłu Rolnego Zachodniej Polski a Zarządami Okręgów Wielkopolskiego i Pomorskiego Związku Lekarzy P. P. w sprawie pomocy lekarskiej dla pracowników rolnych w myśl § 10 i 13 rozporządzenia Ministra Opieki Społecznej z dnia 24. 10. 1933 r. o pomocy leczniczej dla pracowników rolnych (Dz. U. R. P. nr. 87, poz. 673).

Umowę tę uznaję dla siebie za obowiązującą wraz z zmianami, jakie w razie potrzeby mogą być przez obie strony wspólnie wprowadzone.

Oświadczam, iż przy spełnianiu swych obowiązków przestrzegać będę wszelkich zarządzeń, wynikających z umowy i w postępowaniu swem będę miał na względzie dobro osób przeze mnie leczonych.

. . . ., dnia . . . .

Podpis i pieczęć lekarza."

Uebersetzung.

„Ich, der endesunterzeichnete Dr. . . . . übernehme die ärztliche Praxis in . . . . für . . . . und erkläre meinen Beitritt zu dem zwischen der Hauptorganisation und dem Aerzteverband abgeschlossenen Kollektivvertrag, betreffend die ärztliche Behandlung der Landarbeiter gemäß § 10 und 13 der Verordnung des Sozialfürsorgeministers vom 24. 10. 1933 über die Heilhilfe für die Landarbeiter (Dz. Ust. Poz. 673).

Diesen Vertrag erkenne ich als für mich verbindlich an, zugleich auch mit den Aenderungen, welche erforderlichenfalls durch beide vertragschließenden Parteien verabredet werden sollten.

Ich erkläre, daß ich bei der Erfüllung meiner Verpflichtungen alle Anordnungen, die sich aus dem Vertrage ergeben, beachten und bei meinen Handlungen das Wohl der von mir behandelten Personen im Auge haben werde.

. . . . den . . . .

Unterschrift und Stempel."

Der landwirtschaftliche Arbeitgeber unterzeichnet für den zugeteilten Arzt eine Deklaration, die die beiderseitigen Verpflichtungen feststellt, mit folgendem Wortlaut:

„Ja niżej podpisany .... zgłaszam przystąpienie do umowy zbiorowej, zawartej pomiędzy Naczelną Organizacją Zjednoczonego Rolnictwa i Przemysłu Rolnego Zachodniej Polski a Zarządami Okręgów Wielkopolskiego i Pomorskiego Związku Lekarzy P. P. w sprawie pomocy lekarskiej dla pracowników rolnych w myśl § 10 i 13 rozporządzenia Ministra Opieki Społecznej z dnia 24. 10. 1933 r. o pomocy leczniczej dla pracowników rolnych (Dz. U. R. P. poz. 673) i potwierdzam niniejszem obustronny stosunek zobowiązań wynikający z tej umowy między niżej podpisanym a p. Dr. ...."

.... dnia ....
podpis pracodawcy."

Uebersetzung.

„Ich, der unterzeichnete . . . . erkläre meinen Beitritt zu dem zwischen der Hauptorganisation und dem Aerzteverbande in Sachen der Heilhilfe für die Landarbeiter gemäß § 10 und 13 der Verordnung des Sozialfürsorgeministers vom 24. 7. 1933, betreffend die Heilhilfe für die Landarbeiter (Dz. Ust. Poz. 673) geschlossenen Kollektivvertrag und bestätige hierdurch das beiderseitige Verpflichtungsverhältnis, das sich aus diesem Vertrage zwischen dem Unterzeichneten und Herrn Dr. . . . . ergibt.

. . . . den . . . .
Unterschrift."

Diese Feststellung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 6. Der Arzt gewährt die ärztliche Behandlung auf Grund einer Legitimation, die der landwirtschaftliche Arbeitgeber dem Arbeiter ausfolgt und gemäß § 17 der Ausführungsverordnung des Sozialfürsorgeministers vom 24. 10. 1933, dringende Fälle ausgenommen, jedesmal vidiert.

§ 7. Der Arzt soll ein genaues Verzeichnis der von ihm behandelten Arbeiter und Familienangehörigen führen und darin verzeichnen:

a) die Anzahl der Konsultationen, Visiten, ärztlichen Bemühungen,
b) die Art der Krankheit (Diagnose),
c) die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters bzw. des Familienmitglieds,
d) die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung,
e) die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Spezialarztes.

§ 8. Stellt der Arzt

a) die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters, bzw. des Familienmitgliedes, oder
b) die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung, oder auch
c) die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Spezialarztes fest, so vermerkt er dies in der Legitimation.

§ 9. Bei der Ueberweisung von Kranken in das Krankenhaus soll der vom Arzt für den Aufenthalt im Krankenhaus angesetzte Zeitraum zunächst nicht mehr als 10 Tage betragen.

Auf Wunsch des Arbeitgebers stellt der Arzt fest, ob die Beistellung eines Verkehrsmittels von seiten des Arbeitgebers zwecks Ueberführung des Kranken zum Arzt mit Rücksicht auf den Krankheitszustand notwendig war.

§ 10. Die Bezirksvorstände werden eine Kontrolle der von den Aerzten verordneten Arzeneien, in bezug auf die Zweckmäßigkeit und die Nationalität der Verordnungen, ausüben. Ferner werden sie eine Kontrolle der Ueberweisungen von Kranken an die Krankenhäuser in bezug auf die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung ausüben.

Ausländische Arzeneien, sowie Arzeneien in teuren Verpackungen sollen grundsätzlich nicht verordnet werden.

§ 11. Im Falle der Abwesenheit oder der Erkrankung des Arztes muß dieser einen Stellvertreter bestimmen.

§ 12. Im Falle von Zweifeln in bezug auf die gehörige Erfüllung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrage ergeben, sowie im Falle von Streitigkeiten der Parteien auf dem Gebiete der Gewährung der Heilhilfe und ihrer Honorierung, wird im Bedarfsfalle eine gemischte Berufungs- und Schiedskommission gebildet, die sich aus 4 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den örtlichen landwirtschaftlichen Organisationen und dem zuständigen Bezirksvorstand des Aerzteverbandes delegiert werden, zusammensetzt. Kommt in bezug auf die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet das Los zwischen den von den Parteien nominierten Kandidaten. Kosten, die das Amtieren der Kommission nach sich ziehen, trägt jede Partei für ihre Delegierten; die Kosten des Vorsitzenden tragen beide Parteien zur Hälfte. Eine bei der Kommission eingereichte Angelegenheit muß durch sie grundsätzlich innerhalb von 4 Tagen, vom Tage der Einreichung der Angelegenheit an, erledigt sein. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

§ 13. Wird keine Berufungs- und Schiedskommission gebildet, so ist der Streit bei einem Schiedsgericht anhängig zu machen, welches auf Grund der Art. 486—516 der Zivilprozeßordnung vom 29. 11. 1930 (Dz. Ust. Poz. 651) tätig ist.

§ 14. Auf Verlangen des Arbeitgebers wird der Bezirksvorstand des Aerzteverbandes eine spezielle Aerztekommission bestimmen, die sich aus 2 Aerzten zusammensetzt und die Fällung einer Entscheidung in bezug auf den Gesundheitszustand eines Arbeiters oder eines Familienangehörigen auf Grund einer Untersuchung zur Aufgabe hat. Die Kosten der Untersuchung und der Entscheidung durch die Aerztekommission trägt der Arbeitgeber auf Grund der in § 16 festgesetzten Sätze.

§ 15. In bezug auf die Honorierung der Aerzte durch die Arbeitgeber kommen in Frage:

1) ein System der Einzelhonorierung (für jede Visite, bzw. Konsultation, bzw. jeden ärztlichen Eingriff),
2) ein Pauschalsystem,
3) ein gemischtes System (Pauschal- und Einzelhonorierung).

Die Begleichung der ärztlichen Honorare durch die Arbeitgeber hat monatlich im Laufe von 14 Tagen nach Uebersendung der Rechnung zu erfolgen mit der Maßgabe, daß die Stempelgebühr von den Rechnungen bzw. Quittungen den Arzt belasten, ohne daß er einen Regreßanspruch an den Arbeitgeber hätte.

§ 16. Die Honorierung der Aerzte, bei dem System der Einzelhonorierung, erfolgt auf Grund folgender Sätze:

a) für die Konsultation beim Arzt . . . . . zł 1,50
b) für die Visite beim Kranken . . . . . . „ 3,—
c) begibt sich der Arzt zu mehreren Kranken in ein und derselben Ortschaft, oder zu einem Aerztesprechtag, so gebührt ihm für die Untersuchung des ersten Kranken die unter b) vorgesehene Gebühr, für die folgenden Kranken in demselben Hause die unter a) vorgesehene Gebühr. Für Besuche bei Kranken in verschiedenen Häusern beträgt die Gebühr wie unter b) für jeden Kranken, jedoch mit der Maßgabe, daß die Behandlung weiterer Kranker in demselben Hause wie unter a) berechnet wird.
d) Spezialärzte erheben: für die Konsultation „ 2,50
für die Visite . . . . „ 5,—
e) Die Gebühren für die Konsultationen und Visiten umfassen auch die Bemühungen, die (jede einzelne Bemühung für sich) nicht 4 Punkte des geltenden Wojewodschafts-Aerzte-Tarifs übersteigen.
f) Uebersteigt die einzelne Bemühung 4 Punkte, so zahlt der Arbeitgeber dem Arzt pro Punkt 1,— zł, wobei die Gebühren für die Konsultation bzw. Visite, fortfallen.
g) Die Gebühren für Visiten und Konsultationen in der Nacht, d. i. zwischen 22 und 6 Uhr, sowie an Feiertagen werden doppelt gerechnet, wobei die Zeit der Möglichkeit der Vornahme der Konsultation bzw. Visite, maßgebend ist.
h) In der Nacht und an Feiertagen wird die ärztliche Behandlung nur in eiligen Fällen ausgeübt.
i) Die Gebühren für die Geburtshilfe, die einen chirurgischen Eingriff erfordert, beträgt . . zł 30,—
bei einer Fehlgeburt . . . . „ 15,—
außer den Gebühren für Zeitverlust bei der Hin- und Rückfahrt.

Die Gebühr für die Visite bei normalen Geburten wird wie unter b) und g) berechnet,

sofern die Zeit der Visite eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Wenn der Arzt gezwungen ist, infolge der Art des Falles bei der Kranken länger als eine halbe Stunde zu verweilen, so gebührt ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde:

1) bei Besuchen am Tage . . . . zl 1,50
2) bei eiligen Besuchen oder in der Nacht . „ 3,—

f) Bei Visiten erhält der Arzt, außer der unter b) vorgesehenen Gebühr eine Entschädigung für Zeitverlust, und zwar:

1) bei der Hin- und Rückfahrt mittels Auto (auch Autobus, wenn der Fahrplan keine weitere Verzögerung bedingt) bei einer Entfernung vom Wohnsitz des Arztes:
 von 2— 5 km . . . . 3,— zl
 von 6—10 km . . . . 4,— zl
 von 11—15 km . . . . 6,— zl
 von 16—20 km . . . . 8,— zl

2) Bei einer Hin- und Rückfahrt mittels Pferdefuhrwerk, bei einer Entfernung vom Wohnsitz des Arztes
 von 2—5 km . . . . 3,— zl
 Bei einer Entfernung von über 5 km wird die Entschädigung für Zeitverlust entweder auf Grund der für die Fahrt benötigten Stunden berechnet, wobei für eine Stunde 3,— zl und für eine halbe Stunde 1,50 zl in Rechnung gestellt werden, oder auf Gunrd der Entfernung, d. i. auf Grund der Anzahl der Kilometer, wobei der Doppelkilometer mit 0,80 zl berechnet wird.

3) Bei kombinierten Hin- und Rückfahrten, z. B. Bahn und Fuhrwerk oder Bahn und Auto, wird die Entschädigung für Zeitverlust auf Grund der Anzahl der benötigten Stunden berechnet. Bei einer Entfernung bis 2 km erhebt der Arzt keine Entschädigung aus dem Titel von Zeitverlust.

Als Zeitverlust, der zu einer Entschädigung berechtigt, wird die Zeit vom Augenblick der Abreise des Arztes von seinem Wohnsitz, bis zu dem Augenblick seiner Heimkehr gerechnet, jedoch ohne Anrechnung der Zeit des Aufenthalts beim Kranken, sofern diese Zeit nicht mehr als eine halbe Stunde betrug. Begibt sich der Arzt gleichzeitig zu Visiten bei verschiedenen Arbeitgebern, so wird die Entschädigung für Zeitverlust gleichmäßig auf alle beteiligten Arbeitgeber umgelegt.

§ 17. Visiten, die am Tage der Bestellung erledigt werden sollen, müssen die Arbeitgeber beim Arzt grundsätzlich bis 12 Uhr mitiags bestellen, eilige Fälle ausgenommen.

§ 18. Der Arbeitgeber ist gemäß Art. 213 des Gesetzes verpflichtet, dem Arzt ein entsprechendes Verkehrsmittel (Auto oder Fuhrwerk) beizustellen. Fährt der Arzt mit der Bahn, so trägt der Arbeitgeber die Kosten einer Fahrkarte 2. Klasse und bei Fahrten mittels Autobus die Kosten der Fahrkarte. Begibt sich der Arzt mittels eigenem oder gemietetem Verkehrsmittel zum Kranken, so erstattet der Arbeitgeber dem Arzt die Kosten gemäß dem Vertrage, und mangels eines Vertrages, gemäß dem durch den betreffenden Kreisausschuß festgesetzten Tarif zurück.

Bestehen sogenannte ärztliche Sprechtage, so setzt der Arzt im Einvernehmen mit den interessierten Arbeitgebern, Tag und Stunde seines Erscheinens bei dem Sprechtag fest.

§ 19. Zuständig zur Erläuterung bzw. Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrages sind gemeinsam der Aerzteverband und die Hauptorganisation.

Posen, den 10. Januar 1934.

NACZELNA ORGANIZACJA ZJEDNOCZONEGO ROLNICTWA I PRZEMYSŁU ROLNEGO ZACHODNIEJ POLSKI
Stowarzyszenie wpisane.
ZARZĄD.

(—) Dr. Drażdżyński (—) Jan Morawski

ZWIĄZEK LEKARZY P. P. Okręg Wielkopolski Stow. zap.
ZWIĄZEK LEKARZY P. P. Okręg Pomorski Tow. zap.

(—) Dr. Konkiewicz (—) Dr. Janiszewski (—) Dr. Wiecki
(—) Dr. Dobak.

Erläuterungen des Vertrages vom 10. 1. 1934.

Die Bezirke des Aerzteverbandes umfassen den Tätigkeitsbereich der Krankenkassen (einige Kreise). In jedem Bezirk amtiert der Bezirksvorstand. Die Arbeitgeber müssen sich wegen der Organisation der ärztlichen Hilfe an die Bezirkssekretäre des Aerzteverbandes wenden. Die Vereinbarungen betreffs Erteilung der ärztlichen Hilfe, und im besonderen der Zuteilung des vom Arbeitgeber gewünschten Arztes, sind am besten mündlich mit dem Bezirksvorstand (Sekretär) festzusetzen, bzw. durch schriftliche Mitteilung, nebst namentlicher Angabe des gewünschten Arztes und der Bemerkung, daß die ärztliche Hilfe auf Grund des zwischen der Hauptorganisation und dem Aerzteverband geschlossenen Vertrages erteilt werden soll.

Die Verständigung mit dem Bezirk des Aerzteverbandes betreffs Erteilung der ärztlichen Hilfe kann von seiten der Arbeitgeber individuell oder kollektiv (von mehreren Arbeitgebern zusammen oder durch die landwirtschaftlichen Ortsvereine oder die Kreisvorstände landwirtschaftlicher Organisationen) erfolgen. Mit Rücksicht auf die geringeren Kosten sind kollektive oder wenn auch nur von benachbarten Gütern und Gemeinden gemeinsam mit einem Arzt geschlossene Verträge zu empfehlen.

Betreffs des Systems der Aerztehonorierung ist eins von den drei in Frage kommenden Systemen mit dem zugeteilten Arzte zu besprechen. Sätze bei einem Pauschal- (oder monatlichen) System werden auf Grund der beim Einzelsystem vorgesehenen Normen berechnet unter Berücksichtigung der bisherigen Anzahl von ärztlichen Visiten und Konsultationen bei der Krankenkasse, der Anzahl der Arbeiter und ihrer auf ärztliche Hilfe Anspruch habenden Familienmitglieder, der Entfernung des betreffenden Betriebes vom Wohnorte des Arztes usw., wobei die Entschädigung für Zeitverlust bei Reisen ebenfalls von der Pauschalsumme erfaßt werden kann.

Was die in § 16 vorgesehenen Gebühren für Visiten und Konsultationen betrifft, bemerken wir, daß in diesen Gebühren sämtliche weniger ernsten ärztlichen Eingriffe (wie Spritzen, Blutegel-Ansetzen, Zur-Ader-Lassen, kleinere Analysen und Untersuchungen, z. B. von Urin, Oeffnen der Geschwüre, operative Entfernungen von Fremdkörpern, Zurechtlegen und Bandagieren gebrochener Knochen —, Finger, Gesicht, Rippen, Hacke, Fuß —, Zahn- oder Wurzelziehen, Entfernung der Mandeln, Untersuchung der Augen und der Sehstärke, Blasenspülung usw.) miteinbegriffen sind. Sämtliche weniger ernsten ärztlichen Eingriffe überschreiten nicht vier Punkte des Wojewodschaft-Gebührentarifs für Aerzte. Eingriffe über vier Punkte sind ernste Eingriffe, hauptsächlich von operativem Charakter, und müssen gewöhnlich im Spital vorgenommen werden. Daraus folgt, daß ärztliche Eingriffe, die mehr als vier Punkte betragen, allgemein nur selten sein werden.

Die Ueberweisung der Kranken an Spezialärzte müßte ebenfalls selten vorkommen, mit Rücksicht darauf, daß die zugeteilten Aerzte alle Krankheitsfälle mit Ausnahme von komplizierten Krankheiten, wo die Hilfe des Spezialarztes unbedingt notwendig ist, heilen werden.

Außerdem erläutern wir, daß gemäß den geltenden Bestimmungen die Zuziehung des Arztes bei einer Geburt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Hebamme erfolgen soll.

Verzeichnis der Bezirke des Ärzteverbandes. — Gau Posen.

1. **Obwód Poznański Związku Lekarzy P. P.**
 Büroanschrift: Poznań, Skarbowa 9, Tel. 5160;
 Kreise: Posen, Schrimm und Kosten.
2. **Obwód Ostrowski Związku Lekarzy P. P.**
 Sekretär: Dr. Chmiel-Ostrów, Starotargowa 3;
 Kreise: Ostrowo, Kempen und Krotoschin.
3. **Obwód Gnieźnieński Związku Lekarzy P. P.**
 Sekretär: Dr. Krukowski, Gniezno, ul. Warszawska 12
 Kreise: Gnesen, Wreschen, Schroda, Jarotschin.
4. **Obwód Inowrocławski Związku Lekarzy P. P.**
 Sekretär: Dr. Rechberg, Inowrocław, Al. Sienkiewicza 3;
 Kreise: Inowrocław, Mogilno.
5. **Obwód Wągrowiecki Związku Lekarzy P. P.**
 Sekretär: Dr. Ośmiałowski, Oborniki, Dworcowa 47;
 Kreise: Wongrowitz, Obornik, Żnin und Kolmar.
6. **Obwód Szamotulski Związku Lekarzy P. P.**
 Sekretär: Dr. Kocinski, Szamotuły, Poznańska 34;
 Kreise: Samter, Czarnikau und Birnbaum.

7. **Obwód Nowotomyski (Grodziski) Związku Lekarzy P.P.**
Sekretär: Dr. Szamborski, Lwówek, pow. Nowy Tomyśl.
Kreise: Neutomischel und Wollstein.
8. **Obwód Leszczyński Związku Lekarzy P. P.**
Sekretär: Dr. Lewandowski, Leszno, ul. Kościańska 22
Kreise: Lissa, Gostyń und Rawitsch.
9. **Obwód Bydgoski Związku Lekarzy P. P.**
Sekretariat: Bydgoszcz, Gdańska 50.
Kreise: Bromberg, Schubin und Wirsitz.

2. Spitalsbehandlung.

Wir haben mit der Evangelischen Diakonissenanstalt zu Posen bezüglich der Behandlung der Landarbeiter unserer Mitglieder in der genannten Anstalt Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen haben sich auch auf einen Preisnachlaß für unsere Mitglieder selbst erstreckt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen können wir mitteilen, daß die Diakonissenanstalt bereit ist, die erkrankten Arbeitnehmer unserer Mitglieder, bzw. die Familienangehörigen der Arbeitnehmer, in dem Umfang, als unsere Mitglieder nach dem Gesetz vom 28. 3. 1933 zu solcher Krankenfürsorge verpflichtet sind, in die III. Klasse zu folgenden Tagespflegesätzen aufzunehmen:

auf der Inneren Station . . . . . zł 5,50
auf der Chirurgischen Station . . . zł 6,15
(für Erwachsene und Kinder).

Auf diese Pflegesätze gewährt die Diakonissenanstalt, wenn die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach der Entlassung bezahlt wird, 10% Ermäßigung.

In dem Pflegesatz sind sämtliche Krankenhauskosten enthalten: Verpflegung, ärztliches Honorar, Arzeneien, Operationen, Verbandstoffe, Bäder, Röntgenaufnahmen, Durchleuchtungen, Laboratoriums-Untersuchungen usw.

Der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung des Kranken wird als e i n Tag gerechnet.

Bei der Aufnahme ist ein Ueberweisungsschreiben des Arbeitgebers vorzulegen, das die Kostenübernahme ausspricht.

Wünscht ein Arbeitnehmer in der II. Klasse verpflegt zu werden, so wird ein ermäßigter Pflegesatz von 12 zł auf der Inneren Station und von 14 zł auf der Chirurgischen Station erhoben. Auch hierbei sind sämtliche oben angegebene Leistungen des Krankenhauses in den Pflegesatz mit eingerechnet, und bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Entlassung des Kranken werden 10% Skonto gewährt. Die Differenz zwischen den Pflegesätzen der III. und der II. Klasse hat der Arbeitnehmer selbst zu tragen.

Die Pflegesätze für die Privatpatienten betragen:
i n d e r III. K l a s s e auf der Inneren Station:
für Erwachsene . . . . zł 9,75
für Kinder . . . . zł 7,80
auf der Chirurgischen Station:
für Erwachsene . . . . zł 11,70
für Kinder . . . . zł 9,40
i n d e r II K l a s s e auf der Inneren Station:
für Erwachsene . . . . zł 14,—
für Kinder . . . . zł 11,20
auf der Chirurgischen Station:
für Erwachsene . . . . zł 16,80
für Kinder . . . . zł 13,50
einschließlich aller Nebenkosten.

Nur die selten angewandten therapeutischen Röntgen- und Radiumbestrahlungen sind in allen Klassen und auch bei den Arbeitnehmern besonders zu bezahlen.

Unseren Mitgliedern selbst, sowie deren Frauen und Kindern, gewährt die Diakonissenanstalt bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Entlassung des Kranken ebenfalls 10% Ermäßigung. Ebenso von den Pflegesätzen der I. Klasse, bei der außerdem aber noch Nebenkosten berechnet werden. Bei den Privatpatienten ist bei der Aufnahme ein Vorschuß einzuzahlen.

Insoweit eine Behandlung im Posener Diakonissenhaus wegen zu großer Entfernung nicht in Frage kommen sollte, müssen die Kreisgruppen der Welage, sofern das nicht schon geschehen sein sollte, ähnliche Vereinbarungen mit einem örtlichen Krankenhaus treffen.

3. Geburtshilfe.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Teil unserer Mitglieder schon individuelle Verträge mit Hebammen, unter sehr verschiedenen Bedingungen (von 10,— bis 18,— zł pro Entbindung) geschlossen haben, sowie mit Rücksicht darauf, daß der Verband der Hebammen höhere Forderungen gestellt hat (18,— bis 20,— zł pro Entbindung, einschließlich der Verbandstoffe und einer zweimaligen Visite) halten wir zur Zeit den Abschluß eines Kollektiv-Vertrages mit diesem Verbande nicht für zweckmäßig und empfehlen den Abschluß von individuellen Vereinbarungen mit den Hebammen nach folgenden Richtlinien:

§ 1. Die Hebamme . . . . in . . . . . . übernimmt die Gewährung der Geburtshilfe zugunsten der Arbeiterinnen bzw. Familienangehörigen, die von seiten des landwirtschaftlichen Arbeitgebers . . . . in . . . . zur Geburtshilfe berechtigt sind.

§ 2. Das Honorar beträgt pro Entbindung . . zł, ohne Rücksicht darauf, ob die Entbindung bei Tag oder bei Nacht, bzw. an Werk- oder an Feiertagen eintritt.

§ 3. Die Hebamme ist verpflichtet, die für die Entbindung erforderlichen Verbandstoffe und Desinfektionsmittel auf ihre Kosten beizustellen. Sie ist ferner nach der Entbindung zu zwei weiteren Visiten bei der Wöchnerin verpflichtet, ohne hierfür eine besondere Entschädigung beanspruchen zu können.

Sind weitere Visiten bei der Wöchnerin erforderlich, so erhält die Hebamme pro Visite, von der ". Visite nach der Entbindung an, zł . .

§ 4. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, das Honorar der Hebamme innerhalb von 14 Tagen nach Vorlegung der Rechnung, zu begleichen.

Die Stempelgebühr für die Rechnungen und Quittungen trägt die Hebamme, ohne daß sie einen Regreß-Anspruch an den Arbeitgeber hätte.

Kommt es zwischen dem Arbeitgeber und der Hebamme nicht zu einer Einigung, so werden die Sätze des Hebammen-Wojewodschafts-Tarifs, welche die Hebammen absolut verpflichten, zur Anwendung gebracht. Ueber die Sätze des Wojewodschaftstarifs kann man sich in jeder Starostei informieren.

4. Lieferung von Arzeneien und Verbandstoffen.

Auch mit den Apotheken erscheint ein Kollektiv-Vertrag zur Zeit nicht als zweckmäßig. Es sind daher zunächst individuelle Verträge mit den Apotheken auf Grund der folgenden Richtlinien zu schließen:

§ 1. Die Eigentümer bzw. Pächter der Apotheken werden den Landarbeitern und ihren Familienangehörigen im Sinne des Gesetzes vom 28. 3. 1933 über die Sozialversicherung, Art. 6, Abs. 3, Punkt 1 a) und b) alle Arzeneien, Verbandstoffe usw. auf Rechnung des betreffenden Arbeitgebers liefern.

§ 2. Die Eigentümer, bzw. Pächter der Apotheken werden den Landarbeitern Arzeneien usw. nur auf Verordnung desjenigen Arztes, der von dem betreffenden Arbeitgeber bestellt oder durch die Starostei auf Grund des § 22 der Ausführungsverordnung vom 24. 10. 1933 bestimmt wurde, liefern.

§ 3. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber haben die freie Auswahl unter den Apotheken mit der Maßgabe jedoch, daß sie im Einklang mit § 18 der Verordnung vom 24. 10. 1933 ihren Arbeitern eine oder mehrere am nächsten gelegene Apotheken bestimmen, in denen die Arbeiter auf Rechnung des Arbeitgebers Arzeneien erhalten.

§ 4. Die Eigentümer, bzw. Pächter der Apotheken verpflichten sich grundsätzlich, Arzeneien inländischer Produktion und in den billigsten Verpackungen auszufolgen und Fertig-Präparate und spezielle Arzeneien nur auf ausdrückliche Anordnung des Arztes zu verabreichen.

§ 5. Die Eigentümer bzw. Pächter der Apotheken gewähren den Arbeitgebern bei der Begleichung der Rechnungen für gelieferte Arzeneien und Verbandstoffe Rabatte in Höhe von 20—25% der auf Grund von Rezepten hergestellten Arzeneien, und in Höhe von 5—10% beim Handverkauf, oder auch in Höhe von 10—15% von der Gesamtsumme, sofern die Rechnungen sofort bei der Abnahme der Arzeneien oder spätestens 14 Tage von der Uebersendung der Rechnung beglichen werden.

Die Erteilung eines Kredits an die landwirtschaftlichen Arbeitgeber wird der Entscheidung der einzelnen Apothekenbesitzer überlassen.

§ 6. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, die Ausführung und Berechnung der Rezepte durch einen vereidigten

pharmazeutischen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Unterschiede, die sich aus der Taxe zugunsten des Arbeitgebers ergeben, müssen die Eigentümer, bzw. Pächter der Apotheken sofort zurückerstatten, bzw. mit Zustimmung des Arbeitgebers bei der nächsten Abrechnung in Anrechnung bringen.

III. Die Krankengelder.

Außer der Heilhilfe muß der landwirtschaftliche Arbeitgeber seinen Arbeitern folgende Barleistungen gewähren:

1. ein Krankengeld für einen jeden Tag während der durch einen Arzt festgestellten und infolge einer Krankheit eingetretenen Arbeitsunfähigkeit, einschließlich der Sonn- und Feiertage, beginnend mit dem 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit, für die Dauer von längstens 26 Wochen. Tritt die Arbeitsunfähigkeit später als am 3. Tage der Krankheit ein, so gewährt der Arbeitgeber das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters an. Die Unterstützungsdauer ist vom ersten Tage der Auszahlung des Krankengeldes an zu rechnen.

Das Krankengeld wird in Höhe der vollen Naturalien (Deputat, Land, Wohnung, Beheizung u. ä. oder auch freier Unterhalt) gemäß dem Tarifkontrakt oder individuellen Arbeitsvertrage gewährt. Stellt der Wert der Naturalien nicht 50% des gesamten Lohns (Budget) dar, so erhält der Landarbeiter als Krankengeld die vollen Naturalien sowie einen Zuschlag in bar bis zur Höhe von 50% des gesamten Lohns (d. h. es wird in bar die Differenz zwischen dem Wert der Naturalien einerseits, und 50% des gesamten Lohns andererseits, ausgezahlt).

2. Wird der Arbeiter im Krankenhaus behandelt und unterhält er eine oder mehrere mit ihm zusammen wohnende Personen, so muß der Arbeitgeber diesem Arbeiter außer der Heilung und außer dem Krankenhausaufenthalt, ein Hausgeld in bar oder aber den Gegenwert in Natura in Höhe der Hälfte des Krankengeldes gewähren.

3. Erhält der im Krankenhaus behandelte Arbeiter kein Hausgeld, so muß ihm der Arbeitgeber außer der Heilung und der Krankenhausbehandlung ein Krankenhausgeld in bar, oder den Gegenwert in Natura in Höhe $^{1}/_{5}$ des Krankengeldes gewähren.

Das Recht auf Kranken-, Haus- und Krankenhausgeld erwerben die Arbeiter nach Ablauf von 4 Wochen vom Tage des tatsächlichen Beginns der Beschäftigung, bzw. falls die das Krankengeld beanspruchende Person im Laufe der letzten 12 Monate mindestens 26 Wochen hindurch beschäftigt war, vom Tage des tatsächlichen Beginns der Beschäftigung an. Diese Beschränkung gilt nicht für Arbeiter, die einen Unfall erleiden, bzw. von einer der schweren oder ansteckenden Krankheiten, deren Liste der Sozialfürsorgeminister festsetzen wird, heimgesucht werden.

4. Im Falle der Niederkunft gewährt der Arbeitgeber der Arbeiterin:

ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes durch die Zeit, während welcher die Wöchnerin nicht arbeitet, einschließlich der Sonn- und Feiertage, jedoch nicht länger als 8 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen.

Den Anspruch auf Wochengeld (bzw. auch Haus- und Krankenhausgeld) haben nur diejenigen Arbeiterinnen, welche im Laufe der letzten 12 Monate vor der Entbindung wenigstens durch 4 Monate, sei es auch bei mehreren Arbeitgebern, beschäftigt waren.

Laut einer von maßgeblicher Seite erfolgten Interpretation, sind die landwirtschaftlichen Arbeitgeber zur Gewährung eines Stillgeldes und eines Sterbegeldes nicht verpflichtet.

Als Grundlage für die Berechnung der Barleistungen in Krankheitsfällen dient bis auf weiteres ein von den Verbänden der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetztes Budget. Dieses deckt sich mit dem bis zum 31. 10. 1933 für die Berechnung der Krankenkassenbeiträge in Geltung gewesenen Budget. Als Grundlage für die Berechnung der Barleistungen an Arbeiter und an das Hauspersonal, die nicht unter den Tarifkontrakt fallen, können die bis 31. 10. 1933 bei der Krankenkasse in Geltung gewesenen Normen dienen. Für die Geistesarbeiter können die von der Angestelltenversicherungsanstalt festgesetzten Normen herangezogen werden.

Soweit es sich um die vom Tarifkontrakt erfaßten Arbeiter handelt, bediene man sich der folgenden Tabelle:

Arbeiter-Kategorie	Gesamttageslohn Budget zł	Deputatwert pro Tag zł	Krankengeld in bar pro Tag (ebenso Wochengeld) zł	Hausgeld in bar pro Tag zł	Krankenhausgeld in bar pro Tag zł
Deputanten	2,68	2,08	Da der Wert der Naturalien 77,63% des Gesamtlohnes beträgt, erfolgt bei den Deputanten keine Barzahlung aus dem Titel des Krankengeldes	1,04	0,42
Häusler	2,38	0,63	0,56	0,59	0,24
Scharwerker					
Katg. I	0,84	0,24	0,18	0,21	0,08
Katg. IIa	1,04	0,24	0,28	0,26	0,10
Katg. IIb	1,24	0,24	0,38	0,31	0,12
Katg. III	1,44	0,24	0,48	0,36	0,14
Katg. IV	1,74	0,24	0,63	0,43	0,17
Saisonarbeiter (auswärtige)					
Katg. I	1,52	0,57	0,19	0,36	0,15
Katg. II	1,77	0,57	0,31	0,44	0,18
Katg. III	2,00	0,57	0,43	0,50	0,20
Katg. IV	2,34	0,57	0,60	0,58	0,23
Saisonarbeiter (örtliche)					
Katg. I	1,40	0,45	0,25	0,35	0,14
Katg. II	1,65	0,45	0,37	0,41	0,16
Katg. III	1,88	0,45	0,49	0,47	0,19
Katg. IV	2,22	0,45	0,66	0,55	0,22

Teil 2. Die Zuständigkeit der Ubezpieczalnia Społeczna.

(Sozialversicherungskasse, fr. Krankenkasse).

Das neue Sozialversicherungsgesetz sieht vor, daß die Sozialversicherungskassen, die aus der Umorganisation der bisherigen Krankenkassen entstanden sind, gemeinsam für alle Sozialversicherungszweige einleitende und Hilfsfunktionen zu erfüllen haben. Der Sitz und der Tätigkeitsbereich der einzelnen Sozialversicherungskassen wurde durch den Sozialfürsorgeminister wie folgt festgesetzt:

Sitz der Kasse:	Zuständigkeitsbereich: (Politische Kreise)
1. Bromberg	Bromberg, Schubin, Wirsitz und Stadt Bromberg,
2. Gnesen	Gnesen, Schroda, Wreschen, Znin und Stadt Gnesen.
3. Grätz	Grätz, Neutomischel, Wollstein und Kosten.
4. Inowrocław	Inowrocław, Mogilno und Stadt Inowrocław.
5. Lissa	Lissa, Rawicz und Gostyn.
6. Oborniki	Obornik, Kolmar und Wągrowiec.
7. Ostrowo	Ostrowo, Kempen, Krotoschin und Jarotschin.
8. Posen	Posen, Schrimm und Stadt Posen.
9. Samter	Samter, Czarnikau und Birnbaum.

In bezug auf die Landwirtschaft werden die Sozialversicherungskassen mit Hilfe ihrer Filialen (in den Kreisstädten):

1) die Versicherungspflicht der landwirtschaftlichen Geistesarbeiter feststellen;
2) die Beiträge für die landwirtschaftlichen Geistesarbeiter zugunsten der Pensions- und Arbeitslosenunterstützung (Angestelltenversicherungsanstalt in Warschau, welche als einziges Zentralinstitut an die Stelle der bisherigen 4 Provinzanstalten tritt). veranlagen und erheben;

3) die Beiträge für alle Landarbeiter (Geistesarbeiter, physische Arbeiter und Dienstpersonal) zugunsten der Unfallversicherung (Unfallversicherungsanstalt in Warschau, die eine Filiale in Posen besitzt), veranlagen und erheben;
4) schriftliche Mitteilungen von den landwirtschaftlichen Arbeitgebern über ereignete Unfälle (innerhalb von 5 Tagen vom Eintritt des Unfalls an) entgegennehmen;
5) Beiträge für die landwirtschaftlichen Geistesarbeiter zugunsten des Arbeitsfonds erheben.

Teil 3. Die Angestelltenversicherung der Landarbeiter.

Alle landwirtschaftlichen Geistesarbeiter, welche vor dem 1. 1. 1934 in der Angestelltenversicherungsanstalt in Posen versichert waren, mußten bis zum 1. 2. 1934, wie seinerzeit mitgeteilt, bei der zuständigen Sozialversicherungskasse auf Formular Nr. 1 neu angemeldet werden.

Neue Geistesarbeiter, welche nach dem 1. 1. 1934 zur Arbeit angenommen werden, müssen gleichfalls auf Formular Nr. 1 innerhalb von 10 Tagen, von der Annahme des Geistesarbeiters an, bei der Sozialversicherungskasse angemeldet werden. Der Wert der Naturalbezüge ist nach den vorläufig weiter geltenden Sätzen der Angestellten-Versicherungsanstalt zu berechnen und auf dem Formular anzugeben.

Entlassungen und Aenderungen in der Höhe der Bezüge bei den Geistesarbeitern müssen durch den Arbeitgeber monatlich, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats der zuständigen Sozialversicherungskasse auf dem entsprechenden Formular (Nr. 5 bzw. 6) gemeldet werden.

Die Geistesarbeiter sind in bezug auf die Pensions- und Arbeitslosen-Versicherung auf Grund ihrer tatsächlichen Bezüge (Bargehalt — Naturalbezüge) versichert. Die Beiträge, über die in Nr. 2 dieses Blattes vom 12. 1. 1934, Seite 19 berichtet worden ist, sind nachträglich bis zum 10. des folgenden Monats bei der zuständigen Sozialversicherungskasse einzuzahlen. Ueber die Veranlagung des Betrages benachrichtigt die Sozialversicherungskasse den Arbeitgeber, der im Laufe eines Monats von der Kasse eine Richtigstellung verlangen kann, wenn er beweist, daß die Veranlagung des Betrages mit dem tatsächlichen Einkommen bzw. den geltenden Vorschriften, nicht im Einklang steht.

Ein Arbeitgeber, der in der vorgeschriebenen Frist seiner Verpflichtung zur Anmeldung eines Geistesarbeiters bei der Sozialversicherungskasse nicht nachkommt, unterliegt einer Geldstrafe von 500 zł.

Außer der Pensionsversicherung sind die landwirtschaftlichen Geistesarbeiter gegen Unfall und Berufskrankheit (als Berufskrankheit wird in der Landwirtschaft die Ansteckung von Milzbrand angesehen) versichert.

Eine Anmeldung zu dieser Versicherung ist jedoch nicht erforderlich, da die Beiträge zu dieser Versicherung von den landwirtschaftlichen Betrieben in Form einer Pauschalsumme (siehe unten) erhoben werden.

Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 1927 betr. die Angestelltenversicherung ist durch das neue Sozialversicherungsgesetz nicht aufgehoben, sondern gilt weiter.

Teil 4. Die Invaliden- und Altersversicherung der Landarbeiter.

Gemäß Art. 7 des Sozialversicherungsgesetzes sollte der Sozialfürsorgeminister dem Sejm bis zum 1. 1. 1934 ein besonderes Gesetz betr. die Versicherung der Landarbeiter für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und für den Todesfall vorlegen, was auch geschehen ist.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bleibt die Invaliden- und Altersversicherung der Landarbeiter unverändert bestehen, d. h., es sind weiter die Invalidenmarken nach den bisher geltenden Sätzen in die Versicherungskarten einzukleben.

Teil 5. Die Unfallversicherung der Landarbeiter.

Die physischen Landarbeiter und das Hauspersonal unterliegen den Bestimmungen des neuen Gesetzes außer der Krankenversicherung (siehe Teil 1) nur der Unfallversicherung. Für die Unfallversicherung werden von den landwirtschaftlichen Betrieben Pauschalbeiträge erhoben. Für die ersten 3 Jahre wird der Beitrag auf Grund des bisherigen Systems erhoben werden, d. h. für die landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Grund der Vorkriegsgrundsteuer und für die Wälder auf Grund der Hektarzahl. Auf Grund der letzten Informationen kann man annehmen, daß der Beitrag für die landwirtschaftliche Unfallversicherung in den ersten 3 Jahren ungefähr 1,40 zł je eine Mark Vorkriegsgrundsteuer (statt bisher 1,90 zł pro 1,— Mk.) für die landwirtschaftlich genutzte Fläche und ungefähr 15 Groschen pro ha für die Forstfläche betragen wird. Der Beitrag dürfte mithin um etwas über ¼ niedriger sein, als in den beiden letzten Jahren. Eine weitergehende Senkung erscheint im Augenblick nicht erreichbar.

Die Beiträge werden wahrscheinlich in halbjährlichen Raten zahlbar sein. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, welche Nebenbetriebe besitzen, werden für diese einen besonderen Beitrag entrichten, welcher gleichfalls in einer Pauschalsumme berechnet und von den allgemeinen Lohnsummen, die in diesem Nebenbetriebe ausgezahlt werden, veranlagt werden wird.

Die Beiträge für Unfallversicherung werden die zuständigen Sozialversicherungskassen veranlagen.

Schlußbemerkung.

Obige Ausführungen beinhalten die wichtigsten Bestimmungen der gegenwärtigen Sozialversicherungs-Gesetzgebung in bezug auf die Landwirtschaft. Es muß jedem Landwirt dringendst empfohlen werden, sich darüber hinaus mit den einzelnen Bestimmungen genau vertraut zu machen und sich zu diesem Zwecke Nr. 25 vom 20. 11. 1933 der Zeitschrift „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung" anzuschaffen. Diese Nummer, welche eine Uebersetzung des Sozialversicherungsgesetzes vom 28. 3. 1933 und der Ausführungsverordnung über die Heilhilfe vom 24. 10. 1933 enthält, ist für den Preis von 3,50 zł beim Sejmbüro in Poznań, Wały Leszczyńskiego 3, zu beziehen.

Für größere Betriebe, die über polnisch sprechendes Personal verfügen, kann die Anschaffung der von einem vorzüglichen Sachkenner, Herrn Ing. Jerzy Radomyski, bearbeiteten Broschüre, betitelt: „Przepisy ustawy z dnia 28. 3. 1933 r. o ubezpieczeniu społecznem dotyczące rolnictwa i zawodów pokrewnych (leśnictwo, ogrodnictwo i t. p.)", dringend empfohlen werden.

Diese Broschüre ist zu dem Preise von 3 zł bei der Hauptgeschäftsstelle der Welage erhältlich.

Welage, Volkswirtschaftliche Abteilung.

(Fortsetzung von Seite 90)

3) Expositur P. U. P. P. Gnesen, ul. Krzywe koło 2/3, Tel. 435;
umfaßt: Stadt Gnesen sowie die Kreise Gnesen, Wongrowitz, Znin und Wreschen;

4) Państwowy Urząd Pośrednictwa Pracy in Bromberg, ul. Grodzka 25, Tel. 606;
umfaßt die Stadt Bromberg und die Kreise Bromberg, Wirsitz, Schubin.

5) Expositur P. U. P. P. in Hohensalza, ul. Ducha 7, Tel. 222;
umfaßt die Stadt Hohensalza, sowie die Kreise Hohensalza und Mogilno.

Arbeitgeberverband für die dtsch. Landwirtschaft in Großpolen.

Der **Durchschnittspreis** der veröffentlichten **Richtpreise** für **Roggen** beträgt im **Monat Januar 1934 pro** dz **14,625** zł.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft e. V. Abt. V.

Ueber den Abschluß von Schweinelieferungsverträgen mit Baconfabriken im Jahre 1934.

Im „Poradnik Gospodarski" vom 28. Januar ist ein Bericht über die Erfahrungen, die die Landwirtschaft mit der direkten Belieferung der Baconfabriken an Hand von schriftlich abgeschlossenen Verträgen im ersten Halbjahr gemacht hat, veröffentlicht und ausgeführt, wie die direkte Belieferung der Baconfabriken durch die Landwirte mit Schweinen in diesem Jahre organisiert wird. Wir heben aus diesem Artikel die wesentlichsten Punkte hervor.

Der polnische Baconverband hat im vergangenen Jahre die Zahl der Baconschweine, die auf Grund von schriftlichen Verträgen direkt an die Baconfabriken geliefert werden sollten, für Westpolen auf 14.890 Stück festgesetzt. Geliefert wurden 14.327 Stück, oder 96%. Die für diese Schweine gezahlten Preise waren für 100 kg um einige Zloty höher als die im Freihandel von den Baconfabriken oder Händlern gezahlte Preise. Zu den besseren Preisen kam noch die Qualitätsprämie hinzu, die je nach der Preisgestaltung der Schweine in gewissen Grenzen schwankte. Für 1. Klasse betrug sie bis zu 20,— Zloty je 100 kg Fleisch oder rund 12 bis 14 Zloty je Stück. Die direkte Belieferung der Baconfabriken brachte somit den Landwirten nur Vorteile, und man will deshalb die Aktion erweitern, damit noch mehr Landwirte davon Nutzen ziehen können.

Der polnische Baconverband hat deshalb folgende Mindestmengen für den Abschluß von Verträgen durch die einzelnen Baconfabriken festgesetzt: Für Januar 15%, Februar 20%, März 25%, April 30%, Mai 40% und für Juni und die weiteren Monate 50% von den durch jede Fabrik verarbeiteten Schweinen.

Auch die Preisberechnung für die auf Grund der Verträge gelieferten Schweine wurde geändert. Es soll jetzt der höchste inländische Marktpreis in Anrechnung gebracht werden, der auch in diesem Jahre für eine Woche im voraus festgesetzt und der Landwirtschaftskammer laufend bekanntgegeben wird. Werden von der Fabrik zweierlei Preise veröffentlicht, so sind sie so zu verstehen, daß der niedrigere Preis der im Freihandel gezahlte Preis ist. Wenn daher z. B. die Baconfabrik den Preis für 100 kg mit 70—76 Zloty notiert, dann verpflichtet für die Vertragsschweine der höhere Preis, in diesem Falle also 76 Zloty, ohne Rücksicht darauf, in welche Klasse das Schwein nach der Schlachtung eingereiht wird.

Auch die Prämiierung wurde vereinfacht. Sie wird in diesem Jahre nicht nach dem Gewicht, sondern pro Stück gezahlt und wird sofort nach der Schlachtung (innerhalb 24 Stunden) ganz ausgezahlt. Sie beträgt für I. Klasse 8,— zł, II. Klasse 6,— zł und I. Klasse 3,— zł pro Schwein. Da die Abhebung der Prämie am nächsten Tage nach der Ablieferung für viele Landwirte umständlich sein dürfte, werden die Baconfabriken die Prämien, falls sie nicht innerhalb einer Woche abgehoben werden, den Landwirten durch die Post überweisen.

Schweine, die auf Grund von solchen schriftlichen Verträgen abgeliefert werden sollen, müssen ein Gewicht von 83—95 kg (gewogen in nicht gefüttertem Zustand) haben. Werden angefütterte Schweine geliefert, so daß die Möglichkeit besteht, daß die Schlachtverluste mehr als 24% des Lebendgewichtes ausmachen werden, dann ist die Baconfabrik berechtigt, 3,— Zloty als Kaution zurückzubehalten, von der sie etwaige höhere Schlachtverluste abzieht. Gewichtsabzüge sind unzulässig, und die Landwirte sollen selbst, unabhängig von der Tätigkeit der Instruktoren der Landwirtschaftskammer, das Gewicht der von ihnen gelieferten Schweine nachprüfen, da jegliche Reklamationen nicht berücksichtigt werden, wenn das Schwein die Waage verlassen hat.

Das Lieferungsreglement für das Jahr 1934 sichert daher den Landwirten, die Lieferungsverträge mit den Fabriken abgeschlossen haben:

1. Abnahme der auf Grund des Vertrages zu liefernden Schweine,
2. den höchsten Marktpreis,
3. Auszahlung des Zuschlagspreises (Prämie) für die Qualität (im Falle der Einreihung des betr. Schweines in die 1., 2. oder 3. Klasse).

Die Baconfabriken werden keine Schweine annehmen, die den aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen, also schwerer oder leichter sind, als oben angegeben, ferner geschlagene, sichtlich gefütterte, schwarze oder gefleckte und sehr überfettete Schweine.

Zur Erleichterung der Vertragsabschlüsse hat die Landwirtschaftskammer für jede Baconfabrik einen Instruktor der Schweineproduzentenvereine angestellt. Bei Abschluß bzw. Bestätigung der Verträge werden die Instruktoren auf eine Verbesserung der Qualität der auf Grund der Verträge zu liefernden Schweine bedacht sein, um vor allem die Zahl der disqualifizierten Schweine (sogenannte Sekunden) herabzusetzen. Auch sollen sie den Baconfabriken eine gleichmäßigere Anlieferung von Schweinen sicherstellen. Es werden daher Verträge nur mit solchen Landwirten abgeschlossen, von denen man weiß, daß sie in ihren Ställen entsprechendes Schweinematerial für die Baconerzeugung haben bzw. sich nach den Weisungen des Instruktors sowie des Stallkontrolleurs hinsichtlich der Produktion von Bacon richten. Weiter bleibt als Grundsatz, daß Deklarationen auf Lieferung von Schweinen nur von jenen Landwirten, die Mitglieder der Schweineproduzentenvereine sind (Koła Producentów Trzody Chlewnej) (Kleinbesitz), oder der Schweinekontrolle der Landwirtschaftskammer (größerer Besitz) unterstehen. Die Verträge werden grundsätzlich auf 3 Monate für etwa 2—3 Monate alte Läufer abgeschlossen. Denn dann können die Instruktoren die Schweine in gröberen Umrissen anerkennen und zeichnen (Tätowierung der Ohrnummer) sowie die Lieferungsfristen mit etwa zweiwöchentlichen Schwankungen festsetzen.

Da das Reglement die Gewichtsgrenze auf 83—95 kg festsetzt, also einen Gewichtsunterschied von 13 kg (26 Pfd.) zuläßt, wird die Festsetzung der Lieferungsfrist in Grenzen von 2 Wochen im allgemeinen auf keine Schwierigkeiten stoßen. Die Lieferungstermine müssen durch die Landwirte eingehalten werden, da für den Abschluß von Verträgen 50 % der ganzen Verarbeitung vorgesehen sind und bei Nichtberücksichtigung der von den Instruktoren festgesetzten Lieferungstermine eine übermäßig starke Zufuhr oder eine zu geringe Belieferung der Baconfabriken mit Schweinen eintreten könnte. In beiden Fällen könnten dann der Baconfabrik Schwierigkeiten in der gleichmäßigen Beschickung des englischen Marktes mit Bacon entstehen. Die Annahme der Vertragsschweine wird an bestimmten Tagen, die durch jede Fabrik festgesetzt werden, erfolgen. An diesem Tage wird auch der Instruktor der Landwirtschaftskammer in der Baconfabrik anwesend sein, und nähere Auskünfte und Aufklärungen erteilen. Landwirte, deren Wirtschaften im Bereiche einer tätigen Baconfabrik liegen, sollen sich zum Abschluß von Verträgen direkt an die Instruktoren der Landwirtschaftskammer an den von der Baconfabrik festgesetzten Tagen wenden.

Mit weiteren Informationen steht die unterzeichnete Abteilung den Mitgliedern gerne zur Verfügung.

W. L. G. Ldw. Abt., Poznań, Piekary 16/17.

Ausweis über das im Jahre 1933 anerkannte Sommergetreide.

Die Landwirtschaftskammer teilt mit, daß das Verzeichnis der auf dem Halm im Jahre 1933 anerkannten Sommergetreidesorten im „Poradnik Gospodarski" Nr. 3 vom 21. 1. 1934 veröffentlicht wurde. Sonderdrucke von dieser Veröffentlichung kann man bei der Saatzuchtabteilung der Landwirtschaftskammer (Referat Nasienny Wielkopolskiej Izby Rolniczej) Poznań, ul. Mickiewicza 33, Zimmer 53 erhalten.

Geflügelausstellung in Posen.

In der Zeit vom 17. bis 19. Februar findet im Zoologischen Garten in Posen eine Geflügel-Ausstellung statt, an der sich alle interessierten Geflügelzüchter beteiligen können.

Nähere Informationen erteilt das Sekretariat, Prof. W. Kargol, Poznań, ul. Sokoła 13.

Allerlei Wissenswertes

Vorkeimen von Frühkartoffeln.

Mit der Vorkeimung von Frühkartoffeln soll man bereits am 15. Februar beginnen. Man benutzt dazu Kisten mit Lattenböden, 1 Meter lang, 60 Zentimeter breit, 20 Zentimeter hoch (drei Schichten übereinander, Augen nach oben). Als Ort der Vorkeimung wählt man einen Raum mit 15—18 Grad Wärme. Die Kisten werden übereinandergestellt, und mehrmals umgewechselt, um ungleichmäßiges Keimen zu verhüten. Anfang März, etwa an sonnigen Tagen, gibt man sie zur Abhärtung ins Freie. Mitte bis Ende März werden sie sorgfältig ausgepflanzt. Als Sorten kommen Holländ. Erstling und Richters Ersatz Zwickauer Frühe in Frage.

Fragekasten und Meinungsaustausch

Antwort auf Frage 2 betr. Eingehen eines Fohlens kurz nach der Geburt: In vielen Gegenden Polens sind die Pferdebestände mit Paratyphus infiziert. Die Krankheit äußert sich entweder im Verfohlen nach 7 Monaten oder im baldigen Eingehen der Fohlen nach der Geburt. Zur Bekämpfung der Krankheit ist notwendig, Blutproben durch einen Tierarzt entnehmen und untersuchen zu lassen. Gegen Paratyphus kommt evtl. eine Impfung noch in Frage.

Antwort auf Frage 5 betr. Bekämpfung der Druse durch Impfen: Ein erfahrener Pferdezüchter hat mit dem Impfen gegen Druse keine Erfolge erzielt und rät daher von dem Impfen gegen Druse ab.

Frage: Ich habe Hafer mit Lupinen zusammen gesät, kann aber jetzt den Hafer nicht ganz herausbekommen. Was muß ich tun, um die beiden Fruchtarten vollständig voneinander zu trennen? J. L.

Antwort: Eine Trennung der Rundsämereien von Getreide wird am besten durch den Schneckentrieur erreicht. Man darf jedoch nicht zu viel aufschütten und muß gegebenenfalls das Gemenge mehrmals über den Trieur gehen lassen. Gute Trennung wird natürlich auch durch die komplizierten Reinigungsmaschinen, wie Tischausläufer, wo solche vorhanden sind, erreicht.

Frage: Innerhalb welcher Zeit nach dem Abkalben soll man die Kühe wieder decken lassen? R. S.

Antwort: Die größte Milchergiebigkeit von den Kühen erzielt man, wenn man sie nach 2½ bis 3½ Monaten nach dem Abkalben wieder decken läßt. Kürzere Fristen bedingen eine zu starke Erschöpfung der Kuh und somit auch eine geringere Milcherzeugung im Jahr.

Frage, betr. Anbau von Lupinenhafer. Um mehr eiweißreiches Futter in der Wirtschaft zu erreichen, will ich Hafer mit Lupinen zusammen aussäen. Ist ein solches Gemenge ratsam? Wie stark müßte ich das Gemenge aussäen? K. T.

Antwort: Eine Gemengesaat erhöht unstreitig die Sicherheit des Lupinen- und Haferbaues. Mit Lupinen zusammen kann man sogar Hafer auf Böden, die sich für reine Hafereinsaat nicht mehr eignen, aussäen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Lupinen den Boden beschatten und im besseren Wasserzustand erhalten. Für Gegenden mit feuchtem Juli- und Augustwetter sind die Gemengesaaten allerdings weniger geeignet, da die Trocknung erschwert wird. Die Gemengesaat hat weiter den Vorteil, daß die Lupinen durch Aussaat von Getreide daran verhindert werden, viele Seitenäste zu bilden und dadurch zu gleichmäßigeren Kornausbildung und Reife gezwungen werden. Andererseits zieht auch der Hafer aus der Stickstoffsammlung der Lupinen einen Nutzen. Lupinen und Hafer werden gleichzeitig und so früh wie möglich gesät. Gelbe Hafersorten sollte man jedoch nach Möglichkeit nicht nehmen. Von den Lupinensorten nimmt man nur für ganz leichte Böden die gelbe, für bessere Böden ist die schmalblättrige zu bevorzugen. Als Aussaatmenge nimmt man, erstklassiges, keimfähiges Saatgut vorausgesetzt, 25—35 Pfd. Lupinen und 30—50 Pfd. Hafer je Morgen. Die Drillbreite ist auf etwa 20 cm zu nehmen. Vor der Aussaat wird gewalzt und dann so leicht wie möglich gesät. Beim Aufgang wird leicht abgeeggt und später 1—2 mal gehackt.

Frage, betr. Inkarnatkleeverfütterung an Pferde. Kann man grünen Inkarnatklee auch an Pferde verfüttern? Wie ich gehört habe, soll er dieser Tiergattung nicht gut bekommen und sogar zu Todesfällen führen.

Antwort: Der Inkarnatklee stellt ein gutes Futter dar, das aber im Nährwert hinter dem Rotklee und der Luzerne zurückbleibt. Außerdem ist der Inkarnatklee stark behaart. Da er aber 14 Tage vor dem Rotklee schnittreif wird und damit als erstes Grünfutter in den Stall kommt, so wird er vom Vieh gern genommen. Im allgemeinen ist aber der Inkarnatklee nur vor der Blüte ein annehmbares Futter. Zur Blütezeit und später verholzt er stark. Die Haare der Pflanzen setzen dann den Nährwert erheblich herab und können zu Verdauungsbeschwerden führen. Blühenden Inkarnatklee macht man daher am besten zu Heu. Bei der Verfütterung im grünen Zustande muß man ebenso wie bei anderem Grünfutter darauf achten, daß sich die Tiere an den Futterwechsel erst langsam angewöhnen. Schroffer Uebergang von der Trockenfütterung zur Grünfütterung führt leicht zum Aufblähen, zu Kolik, Durchfall und Verwerfen. Begünstigend wirkt hierbei, wenn das Futter im gefrorenen, bereiften, betauten, beregneten oder durch Lagern in erhitzten Zustande gegeben wird. Auch gieriges Fressen, namentlich bei nüchternem Magen und alsbaldiger Tränke nach der Aufnahme des Grünfutters kann sich schädlich auswirken. Verwelktes Futter wiederum fördert die Bildung verfilzter Futterbälle im Magen, die leicht Kolik verursachen. Aber auch die Ueberfütterung mit hartstengelig gewordenem Klee, junger, geil gewachsener Klee vor der Blüte führen leicht zu schwerem, selbst tödlich verlaufenden Aufblähen. Man wird daher das Grünfutter anfangs mit geschnittenem Heu oder mit Strohhäcksel gemischt, frisch geschnitten, höchstens 24 Stunden alt, verabreichen und es kühl und locker, am besten auf einem Lattengerüst ausgebreitet lagern. Zur Verhütung der blähenden Wirkung, die nicht nur dem Inkarnatklee, sondern allen Kleearten und auch der Luzerne anhaftet und besonders leicht bei Pferden auftritt, kann man auch die erwähnten Futterpflanzen mit Gras oder aromatischen Kräutern (Schafgarbe, Kümmel) mengen. Wo das Aufblähen häufiger auftritt, empfiehlt sich daher Kümmel in der Menge von 2 bis 2½ Pfd. je Morgen mit Klee zusammen zu säen.

Frage: Kann man Inkarnatklee auch noch im Frühjahr anbauen? M.-T.

Antwort: Einen Vorteil bringt die Frühjahrssaat nicht, da sie sich in der Regel schlecht bestockt und schnell in Blütenstengel geht. Frühjahrssaaten von Inkarnatklee kommen daher in Notfällen in Frage, so zur Ausfüllung von Fehlstellen in Rotkleeschlägen oder als Ersatzanbau für ausgewinterten Rotklee u. ä.

Markt- und Börsenberichte

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 6. Februar 1934

4% Konvertierungspfandbr. der Pos. Landsch. . 45,—43.—%	(früher 8% alte Dollarpfandbr.) 48.50%
4½% (früh. 6%) Zlotypfandbr. der Pos. Landsch. 46.00-45.50%	4½% amortisierbare Golddollarpfandbriefe 1 Dollar zu 8.90 zł (früher 8%) 48.50%
4½% Dollarpfandbr. der Pos. Landschaft Serie K v. 1933 1 $ zu 5,59 zł	5% staatl. Konv.-Anleihe 58.50—59.—%

Kurse an der Warschauer Börse vom 6. Februar 1934

5% staatl. Konv.-Anleihe 59.00—58.75%	100 schw. Franken = .. zł 171.83
100 franz. Frank. ..... zł 34 89	100 holl. Guld. = ... zł 356.—
1 Dollar = ... zł 5.55	100 tschech. Kronen (29. 1.) = ... zł 26.25
1 Pfd. Sterling = zł 27.46—27.43	

Diskontsatz der Bank Polski 5

Kurse an der Danziger Börse vom 6. Februar 1934

1 Dollar = Danz. Gulden 3.20	100 Zloty = Danziger Gulden 57.90
1 Pfd.Stlg.= Danz. Guld.. 15.90	

Kurse an der Berliner Börse vom 6. Februar 1934

100 holl. Guld. = deutsch. Mark .... 168.—	Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsr. für 100 RM. 1—90 000,— = deutsche Mark 488⅛
100 schw. Franken = deutsche Mark .... 81.—	Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsr. für 100 RM. = dtsch. Mk. 19⅛
1 engl. Pfund = dtsch. Mark 12.930	Dresdner Bank......... 68 50
100 Zloty = dtsch. Mark 47.175	Dtsch. Bank u. Diskontoges. 67.75
1 Dollar = deutsch. Mark 2,62	

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(31. 1.) 5.51	(3. 2.) 5.52½	(31. 1.) 172.10	(3. 2.) 171.70
(1. 2.) 5.44	(5. 2.) 5.52½	(1. 2.) 171.75	(5. 2.) 171.70
(2. 2.) 5.44	(6. 2.) 5.55	(2. 2.) 171.75	(6. 2.) 171.83

Zlotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse.

31. 1. 5.52, 1. 2. 5,44, 2. 2. 5.40, 3. 2. 5.50, 5. 2. 5.49, 6. 2. 5.52.

Geschäftliche Mitteilungen der Landw. Zentralgenossenschaft.

Poznań, Wjazdowa, vom 7. Februar 1934.

Getreide. Weizen hat bei uns in den letzten Tagen etwas im Preise nachgelassen, weil die Mühlen weniger Interesse bei Neuerwerbung bekundeten. Im Auslande hatte sich eine etwas bessere Stimmung durchgesetzt infolge besserer Plazierungsmöglichkeit größerer Partien in verschiedenen Zuschußgebieten. Irgendeinen Einfluß hat aber diese Besserung, welche auch nur vorübergehenden Charakter haben wird, auf unsere hiesigen Preise nicht. Die Bestrebungen der Einfuhrländer, weiter ihren Bedarf im Lande zu decken und die Einfuhr abzuriegeln, haben zugenommen, desgleichen die Unterstützungen der Landwirtschaft in den Ländern, welche Getreide zu exportieren haben. Demgegenüber haben die Vorschläge und Vereinbarungen auf den internationalen Getreidekonferenzen bisher keinen sichtbaren Erfolg gehabt. In Roggen sind von den Vorräten in Polen im Verhältnis zu früheren Jahren bisher erheblich größere Mengen verkauft worden, soweit die veröffentlichten Statistiken dies beweisen und ist zu erwarten, daß gegen den Sommer hin bei dieser Getreideart hier eine Erleichterung geschaffen wird. Im übrigen stehen wir vor neuen Veränderungen bezüglich der Getreidebewirtschaftung hierzulande, wobei es sich zunächst nur um Vorschläge handelt. Wie weit solche Gesetzeskraft bekommen und welche Preis- und Handelsbeeinflussung die Folge sein wird, darüber kann man sich noch kein Urteil erlauben. Man glaubt an Veränderungen herangehen zu müssen, weil die Landwirtschaft

trotz der großen regierungsseitig gebrachten Opfer mit den bisherigen Erfolgen der Getreidestützungspolitik nicht befriedigt worden ist. Gerste zeigt eine bessere Tendenz. Es war dies vorauszusehen, nachdem sich gezeigt hat, daß bei der bisherigen Preisbasis die Landwirte die Gerste hauptsächlich im eigenen Betriebe zu Futterzwecken verwerten. Hafer liegt ohne Handel. Auch hierin bedarf es einer wesentlichen Preisbesserung, wenn man seitens der Landwirte den Markt beschickt sehen will.

Wir notieren am 7. Februar 1934 per 100 kg je nach Qualität und Lage der Station: Für Weizen 17—17,75, Roggen 14 bis 14,75, Futterhafer 10—11,50, Sommergerste 14—17,50, Raps 45—47, Senf 35—39, Viktoriaerbsen 22—25, Folgererbsen 21—23, Blaumohn 40—44, Wicken 13—14, Peluschken 14—14,50, Seradella 12—13,50, Rotklee 170—220, Weißklee 70—100, Schwedenklee 100—110 zł.

Marktbericht der Molkerei-Zentrale vom 7. Februar 1934.

Seit unserem letzten Marktbericht ist die Lage auf dem Buttermarkt eine Kleinigkeit besser geworden. Die Preise zogen überall an, wenn auch nur langsam und vorsichtig. Posen setzte seinen Kleinverkaufspreis um 10 Groschen herauf. Vom Export ist nichts zu hören. Der Export nach Deutschland jedenfalls dürfte vorläufig nicht in Frage kommen, da auch für polnische Butter der Uebernahmesatz von 60,— Rm. pro dz (der wohlgemerkt noch außer dem Zoll zu zahlen ist) nunmehr jedenfalls für den Monat Februar endgültig feststeht. Es sind Verhandlungen im Gange, die für den Export nach anderen Ländern erhöhte Prämien bzw. Ausgleichzahlungen vorsehen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bleibt abzuwarten.

Es wurden in der Zeit vom 2. bis 7. d. M. ungefähr folgende Preise erzielt: Posen Kleinverkauf anfangs 1,50, später 1,60, en gros anfangs 1,20, später 1,30 zł. Dieselben Preise, teilweise etwas mehr, brachten auch die anderen Märkte.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 7. Februar 1934.

Für 100 kg in zł fr Station Poznań

Transaktionspreise:

Roggen 300 to ... 14.75
15 to ... 14.68½
60 to ... 14.65

Richtpreise:

Weizen	17.25—17.75
Roggen	14.50—14.75
Gerste, 695-705 g/l	14.50—15.00
Gerste, 675-685 g/l	14.00—14.50
Braugerste	15.25—16.25
Hafer	11.75—12.00
Saathafer	12.25—12.75
Roggenmehl 65%	19.50—21.00
Weizenmehl (65%)	26.75—29.00
Weizenkleie	11.00—11 50
Weizenkleie (grob)	11 50—12.00
Roggenkleie ...	9.75—10.50
Winterraps	45.00—46.00
Sommerwicke ...	14.50—15.50
Viktoriaerbsen ..	23.00—26.00
Folgererbsen ...	20.00—23.00
Fabrikkartoffeln pro kg %	0.20½
Leinsamen	47.00—50.00
Seradella	13.00—14.00
Blaulupinen ..	6.50— 7.50
Gelblupinen ..	9.00—10.00
Klee, rot	170.00-200.00
Klee, weiß	70.00—100.00
Klee, schwedisch	90.00—110.00
Klee, gelb, ohne Schale	90.00—110.00
Klee, gelb in Schalen	30.00—35.00
Wundklee	90.00—110.00
Timothyklee ..	25.00—30.00
Raygras	44.00—50.00
Senf	33.00—35.00
Weizen- und Roggenstroh, lose .	1.25—1.50
Roggen- und Weizenstroh, gepreßt	1.75—2.00
Hafer- u. Gerstenstroh, lose	1.25—1.50
Hafer- u. Gerstenstroh, gepreßt .	1.75—2.00
Netzeheu, gepreßt .	6.50—7.00
Netzeheu, lose ...	6.00—6.25
Heu, lose	5.00—5.25
Heu, gepreßt ...	5.50— 6.00
Kartoffelflocken	14.00—1500
Blauer Mohn ...	46.00—54.00
Leinkuchen	18.50—19.50
Rapskuchen	14.75—15.25
Sonnenblumenkuchen	16.50—17.50
Sojaschrot	21.75—22.25

Nach dem Urteil der Börse war die Tendenz für Roggen, Weizen, Hafer, Brau- und Mahlgerste, Saathafer, Roggen- und Weizenmehl ruhig.

Gesamttendenz: ruhig.

Tranksaktionen zu anderen Bedingungen: Roggen 2130, Weizen 467, Gerste 45, Hafer 15, Roggenmehl 70, Weizenmehl 87,5, Roggenkleie 185, Weizenkleie 80, Viktoriaerbsen 75, Rotklee 0,2, Sämereien 12,5, Rapskuchen 5, Leinkuchen 6,2, Kartoffelflocken 30, Kartoffelmehl 15, Syrup 15,5 t.

Schlacht- und Viehhof Poznań

Posen, 6. Februar 1934.

Auftrieb: 538 Rinder, 1950 Schweine, 511 Kälber, 44 Schafe; zusammen 3043.

(Notierungen für 100 kg Lebendgewicht loco Viehmarkt Posen mit Handelsunkosten.)

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, nicht angespannt 64—70, jüngere Mastochsen bis zu 3 Jahren 58—62, ältere 48—54, mäßig genährte 42—44. — Bullen: vollfleischige, ausgemästete 62—64, Mastbullen 54—58, gut genährte, ältere 44—48, mäßig genährte 40—42. — Kühe: vollfleischige, ausgemästete 64—68, Mastkühe 50—58, gut genährte 40—44, mäßig genährte 28—34. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete 64—70, Mastfärsen 58—62, gut genährte 48—54, mäßig genährte 42—44. — Jungvieh: gut genährtes 40—44, mäßig genährtes 36—40 — Kälber: beste ausgemästete Kälber 74—76, Mastkälber 68—72, gut genährte 60—66, mäßig genährte 54—58 —

Mastschweine: vollfleischige von 120 bis 150 kg Lebendgewicht 84—86, vollfleischige von 100 bis 120 kg Lebendgewicht 80—82, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 76—78, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 68—74, Sauen und späte Kastrate 74—80.

Marktverlauf: normal.

Futterwert-Tabelle

(Großhandelspreise abgerundet, ohne Gewähr.)

*) für dieselben Kuchen feingemahlen erhöht sich der Preis entsprechend.

Futtermittel	Preis per 100 kg	Gehalt an		Preis in Zloty für 1 kg		
		Gesamt-Stärkewert	Verd. Eiweiß	Gesamt-Stärkewert	Verd. Eiweiß	Verd. Eiweiß nach Abzug des Stärkewertes **)
	zł	%	%			
Kartoffeln	3.40	19,7	0,9	0,17	—,—	—,—
Roggenkleie	11,30	46,9	10,8	0,24	1,05	0,47
Weizenkleie, feine	12,25	48,1	11,1	0,25	1,10	0,53
Gerstenkleie	11,50	47,3	6.7	0,24	1,72	0,68
Hafer, mittel	11,.0	59,7	7,2	0,25	1,06	0,35
Gerste, mittel	15,—	72,—	6,1	0,21	2,46	0,61
Roggen, mittel	14,75	71,3	8,7	0,21	1,70	0,46
Lupinen, blau	8,—	71,—	23,3	0,11	0,34	—
Lupinen, gelb	10,50	67,3	30,6	0,15	0,34	0,13
Ackerbohnen	15,—	66,6	19,3	0,23	0,78	0,35
Erbsen (Futter)	17,—	68,6	16,9	0,25	1,—	0,48
Seradella	15,—	48,9	13,8	0,31	1,09	0,65
Leinkuchen*) 38/42% ..	20,50	71,8	27,2	0,29	0,75	0,47
Rapskuchen*) 36/40% ..	16,50	61,1	23,—	0,27	0,72	0,43
Sonnenblumenkuchen*) 50%	18,50	68,5	30,5	0,27	0,61	0,38
Erdnußkuchen*) 55% ..	24,50	77,5	45.2	0,32	0,54	0,41
Baumwollsaatmehl geschälte Samen 50% ..	—,—	71,2	38,—	—,—	—,—	—,—
Kokoskuchen*) 27/32% .	16,—	76,5	16,3	0,21	0,92	0,34
Palmkernkuchen, nicht extrahiert	14,—	70,2	13,1	0,20	1,07	0,32
Sojabohnenschrot, extrahiert, 46%	23,75	73,3	40,7	0,32	0,58	0,44
Fischmehl	41,75	64,—	55,—	0,65	0,76	0,72
Mischfutter: ca. 40% Erdn.-Mehl 55%, „30% Leink.- „ 38/42%, „30% Palmk.- „ 21%	22,—	73,5	32,—	0,30	0,69	0,46

**) Der Stärkewert (ohne Stärkewert des Eiweißes) ist so hoch bewertet wie der in Polen billigste Stärkewert in der Kartoffel und vom Futtermittelpreise in Abzug gebracht.

Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft.

Poznań, den 7. Februar 1934 Spółdz. z ogr. odp.

Posener Wochenmarktbericht vom 7. Februar 1934.

Auf dem letzten Wochenmarkt zahlte man in zł bzw. gr: für Landbutter 1,10—1,20, Tischbutter 1,30—1,50, Weißkäse 25—40, Milch das Liter 20, Sahne das Viertelliter 35—40 Eier 1,30—1,40. Fleischmarkt: Schweinefleisch 70—85, Rindfleisch 30—80, Kalbfleisch 60—1, Hammelfleisch 70—90, roher Speck 80—85, Räucherspeck 1,10—1,20, Schmalz 1,20, Kalbsleber 1,20, Schweineleber 70, Rindsleber 50—70, Gehacktes 80—90. Den Geflügelhändlern zahlte man für Hühner 1,30—3,50, Enten 3—4, Gänse 5—7, das Pfund 90—1, Puten 6—9, Perlhühner 2—2,50, Tauben das Paar 1—1,40, Kaninchen 1,20—2,50. — Der Gemüsemarkt lieferte frischen Rhabarber zu 80, Grünkohl für 20—25, Rosenkohl 40—50, Wruken 10—15, Mohrrüben 10—15, Kohlrabi 10—20, rote Rüben 10, Zwiebeln 10—15, Kartoffeln 3—4, Salatkartoffeln 15, Spinat 50, Schwarzwurzeln 30—40, Suppengrün 5—10, Sauerkraut 15, getrocknete Pilze das Viertelpfund 1—1,50, Rotkohl 15—25, Weißkohl 10—30, Wirsingkohl 20—40, Meerrettich 20—40, Schnittlauch 10, Majoran 10, Knoblauch 5 Groschen. — Für das Pfund Aepfel verlangte man 20—80, für Birnen 40—50, Backobst 80, Pflaumenmus 90, Backpflaumen 1—1,20, Musbeeren 40—50, Walnüsse 1,30, Haselnüsse 1,40, Mohn 30—40, Zitronen 10—15, Apfelsinen 40—60. — Für Hechte 1—1,30, Schleie 1,20 bis 1,30, Bleie 90—1, Karpfen 1,20—1,40, Karauschen 50—90, Barsche 70—1, Weißfische 30—80, Zander 1,60—2, für grüne Heringe 35 bis 40, Salzheringe das Stück 10—15, Matjesheringe 40 Groschen.

Am 21. Januar 1934 verschied plötzlich

Herr Erdmann Jahns

aus Lubowo

Der Heimgegangene war lange Jahre Mitglied und Kassierer unserer Ortsgruppe. Wir bedauern tief den Verlust eines Mannes, der stets für die Interessen der Ortsgruppe eingetreten ist.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Welage (71

Ortsgruppe Lubowo — Warloslaw.

Ausbildung zur (51

dipl. Diätküchenleiterin!

Beginn des neuen einjährigen Lehrganges am 16. April 1934.

Prospekt und Auskunft durch die Schulleitung der staatlich genehmigten Diätfachschule Danzig, Poggenpfuhl 60 Fernruf 26 260.



Alexander Maennel
Nowy-Tomyśl W. 10.
fabriziert alle Sorten
Drahtgeflechte
Liste frei! (56

Oberschl. Kohlen

Briketts, Koks u. trockenes Brennholz v. 1932/33, Kloben, Knüppel und zerkleinert, gebe jederzeit preiswert ab. (44
E. Schmidtke in Swarzędz.

Achtung!

Auf vielseitigen Wunsch habe ich mich entschlossen, wieder **Damengarderobe** in meiner Werkstatt zu mäßigen Preisen anzufertigen durch einen angestellten Damen- und Herrenschneider. Ich bitte, mich durch Aufträge gütigst unterstützen zu wollen. Ergebenst **H. Hauch, Schneidermeister, Gniezno, ul. Warszawska 5.** (72

CONCORDIA S. A.
Poznań,
ulica Zwierzyniecka 6
Telefon 6105 und 6275



Familien-Drucksachen
Landw. Formulare (57
Sämtliche Bücher
Geschäfts-Drucksachen

S u ch e

für meinen langjährigen Beamten, evangel., 27 Jahre, ledig, von sofort oder später Stellung als I. od. **II. Beamten** im Posenschen. War hier 3½ Jahre in Stellung und kann bestens empfohlen werden. Gefl. Auskunft erteile gern.

Wiechmann (58
Dom. Radzyn, pow. Grudziądz.

Absolventen der landw Winterschule zu Schroda suchen ab 1. April oder später **Stellung** als (62

Eleven, Assistenten und Hofbeamten.

Gefl. Meldungen erb. an die **deutschsprachige Landwirtschaftsschule Sroda.**

Obwieszczenie.

Na zwyczajnem walnem zgromadzeniu z dnia 3 stycznia 1934 r. niżej podpisanej spółdzielni uchwalono jednogłośnie przyjęcie nowego statutu, przez co obniża się odpowiedzialność dodatkową z 900,— zł na 500,— zł, a wpłata na udział zmniejsza się z 300,— zł na 50,— zł.

W myśl § 73 ustawy o spółdzielniach z dnia 29. 10. 1920r. spółdzielnia gotowa jest na żądanie zaspokoić wszystkich wierzycieli, których wierzytelności istnieć będą w dniu ostatniego ogłoszenia, wzgl. złożyć do depozytu sądowego kwoty, potrzebne na zabezpieczenie wierzytelności niepłatnych lub spornych. Wierzycieli jednak, którzy nie zgłoszą się do spółdzielni w przeciągu 3 miesięcy od dnia ostatniego ogłoszenia, uważać się będzie za zgadzających się na zamierzoną zmianę.

Bekanntmachung.

Auf der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Januar 1934 der unterzeichneten Genossenschaft wurde einstimmig ein neues Statut angenommen, wodurch die Haftpflicht von 900,— zł auf 500,— zł und die Pflichteinzahlung von 300,— zł auf 50,— zł herabgesetzt wird.

Im Sinne des Art. 73 des Gen.-Gesetzes vom 29. 10. 1920 ist die Genossenschaft bereit, auf Verlangen alle Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen am Tage der letzten Veröffentlichung bestehen werden, bzw. die Summen, die zur Sicherheit noch nicht fälliger oder strittiger Forderungen notwendig sind, bei Gericht zu hinterlegen. Die Gläubiger jedoch, die sich binnen 3 Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, bei der Genossenschaft nicht melden, gelten als mit der beschlossenen Änderung einverstanden.

Kornhaus und Kaufhaus
Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością, Janowiec

Zarząd: [47
Plagens. Krause. Marschner.

WŁOSKA SPÓŁKA AKCYJNA „POWSZECHNA ASEKURACJA w TRYJEŚCIE"

ASSICURAZIONI GENERALI TRIESTE

Gegründet 1831. Garantiefonds Ende 1932: L. 1.623.182.872

Alleinige Vertragsgesellschaft

der

Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft

des Landbundes Weichselgau und anderer Organisationen von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe

für (63

Feuer-, Lebens-, Haftpflicht-, Unfall-, Einbruchdiebstahl-, Transport- u. Valoren-Versicherung

Auskunft und fachmännische Beratung durch die *Filiale Poznań, ul. Kantaka 1,* Tel. 18-08, Welage-Versicherungsschutz, Poznań, ul. Piekary 16/17, die Bezirksgeschäftsstellen der Welage und die Platzvertreter der „Generali".

Ogłoszenia.

Stosownie do jednogłośnej uchwały nadzwyczajnego walnego zgromadzenia z dnia 30 marca 1933 r. obniżono poszczególny udział z 1000,- zł na 50,— zł oraz dodatkową odpowiedzialność za każdy udział z 5 000,- zł na 500,- zł. Uchwalony jednogłośnie zostały dalej zmiany § 8, tak że § 8 mieć będzie następujące brzmienie:

Każdy członek ma prawo przez wypowiedzenie oświadczyć swoje wystąpienie ze spółdzielni. Wypowiedzenie ma mieć miejsce tylko na koniec roku handlowego. Wypowiedzenie musi nastąpić przynajmniej 6 miesięcy przed tem na piśmie. O ile członek posiada kilka udziałów, wtenczas dozwolone jest wypowiedzenie poszczególnych udziałów.

Spółdzielnia gotowa jest na żądanie zaspokoić wszystkich wierzycieli, których wierzytelności istnieć będą w dniu ostatniego ogłoszenia, wzgl. złożyć do depozytu sądowego kwoty, potrzebne na zabezpieczenie wierzytelności niepłatnych lub spornych. Wierzycieli, którzy nie zgłoszą się do spółdzielni w przeciągu trzech miesięcy od dnia ostatniego ogłoszenia, uważać się będzie za zgadzających się na zamierzoną zmianę.

Śląskie Towarzystwo Bankowe Schlesische Vereinsbank
Bank Spółdzielczy z ograniczoną odpowiedzialnością w Katowicach.

Za zarząd: [46
(—) Thomas. (—) Weiss.

Na zwyczajnem walnem zgromadzeniu z dnia 14. grudnia 1933 r. niżej podpisanej spółdzielni uchwalono jednogłośnie, że poszczególny udział wynosi 300 zł, przyczem 25 zł od każdego zadeklarowanego udziału wpłacić należy przy wstąpieniu do spółdzielni, a następnie w każdym dalszym roku gospodarczym 25 zł od udziału tak długo, aż wpłata osiągnie wysokość 300 zł.

Spółdzielnia gotowa jest, na żądanie zaspokoić wszystkich wierzycieli, których wierzytelności istnieć będą w dniu ostatniego ogłoszenia, wzgl. złożyć do depozytu sądowego kwoty, potrzebne na zabezpieczenie wierzytelności niepłatnych lub spornych. Wierzycieli jednak, którzy nie zgłoszą się do spółdzielni w przeciągu 3 miesięcy, od dnia ostatniego ogłoszenia, uważać się będzie za zgadzających się na zamierzoną zmianę.

Bekanntmachung.

Auf der ordentlichen Generalversammlung v. 14. Dezember 1933 der unterzeichneten Genossenschaft wurde einstimmig beschlossen: der einzelne Geschäftsanteil beträgt 300 zł, wobei auf jeden übernommenen Anteil beim Eintritt in die Genossenschaft 25 zł eingezahlt werden müssen und späterhin jedem weiteren Geschäftsjahr 25 zł auf jeden Anteil so lange, bis die Einzahlung in Höhe von 300 zł erreicht hat.

Die Genossenschaft ist bereit, auf Verlangen alle Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen am Tage der letzten Bekanntmachung bestehen werden, bzw. die Beträge, die zur Sicherheit noch nicht fälliger oder strittiger Forderungen notwendig sind, bei Gericht zu hinterlegen. Die Gläubiger jedoch, die sich binnen 3 Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei der Genossenschaft nicht melden, gelten als mit der beschlossenen Änderung einverstanden.

Ein- und Verkaufsgenossenschaft Adelnau, spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością w Odolanowie. [42
(—) Sośnicki. (—) Marschner.

W naszym rejestrze spółdzielczym pod nr. 21 zapisano przy spółdzielni „Molkereigenossenschaft", Mleczarnia spółdzielcza z ograniczoną odpowiedzialnością w Latalicach, poczta Dziekanowice, co następuje:

I. Dnia 22. listopada 1929:

Wysokość udziału podniesiono na 75 złotych uchwałą Walnego Zgromadzenia z dnia 20. października 1928.

II. Dnia 19. listopada 1932:

Przedmiotem przedsiębiorstwa jest wspólne zużytkowanie wyprodukowanego mleka przez członków. Sprzedaż produktów wyrobionych w Mleczarni Spółkowej jest nieczłonkom dozwolona. Zasadą Spółki jest popieranie gospodarki członków.

§§ 2 i 26 statutu zostały uchwałą Walnego Zgromadzenia z dnia 25. lipca 1930 zmienione.

III. Dnia 5. październ. 1933:

Uchwałą Walnego Zgromadzenia z dnia 27. kwietnia 1933 postanowiono złączenie spółdzielni „Molkereigenossenschaft", Mleczarnia spółdzielcza z ograniczoną odpowiedzialnością w Latalicach, ze spółdzielnią „Molkereigenossenschaft", Mleczarnia spółdzielcza z ograniczoną odpowiedzialnością w Lednogórze, jako spółdzielnią przejmującą z tem, że firma i statut tej ostatniej mają być miarodajne po złączeniu.

Sąd Grodzki w Pobiedziskach. [66

Na zwyczajnem walnem zgromadzeniu z dnia 30 11. 1933 r. niżej podpisanej spółdzielni uchwalono, że poszczególny udział wynosi 300,— zł, przyczem 25,— zł od udziału wpłacić należy przy wstąpieniu do spółdzielni, a następnie w każdym dalszym roku gospodarczym 25,— zł od udziału tak długo, aż osiągnięta zostaje wpłata obowiązkowa w wysokość 200,— zł.

Spółdzielnia gotowa jest, na żądanie zaspokoić wszystkich wierzycieli, których wierzytelności istnieć będą w dniu ostatniego ogłoszenia, wzgl. złożyć do depozytu sądowego kwoty, potrzebne na zabezpieczenie wierzytelności niepłatnych lub spornych. Wierzycieli jednak, którzy nie zgłoszą się do spółdzielni w przeciągu 3 miesięcy od dnia ostatniego ogłoszenia, uważać się będzie za zgadzających się na zamierzoną zmianę.

Bekanntmachung.

Auf der ordentlichen Generalversammlung vom 30. November 1933 der unterzeichneten Genossenschaft wurde beschlossen: der einzelne Geschäftsanteil beträgt 300,— zł und ist mit 25,— zł pro Anteil beim Eintritt in die Genossenschaft und mit 25,— zł pro Anteil in jedem weiteren Geschäftsjahre so lange einzuzahlen, bis eine Pflichteinzahlung von 200 zł erreicht wird.

Die Genossenschaft ist bereit, auf Verlangen alle Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen am Tage der letzten Bekanntmachung bestehen werden, bzw. die Beträge, die zur Sicherheit noch nicht fälliger oder strittiger Forderungen notwendig sind, bei Gericht zu hinterlegen. Die Gläubiger jedoch, die sich binnen 3 Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, bei der Genossenschaft nicht melden, gelten als mit der beschlossenen Änderung einverstanden.

Landwirtschaftliche Ein- u. Verkaufsgenossenschaft
Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością w Kcyni.

Zarząd: [50
Breitag. Struck.

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13. I.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.